EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2008/0015(COD)

18.7.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE
80 - 207

Entwurf eines Berichts
Chris Davies
(PE407.716v01-00)

Die geologische Speicherung von Kohlendioxid und Änderung von Richtlinien des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
(KOM(2008)0018 – C6-0040/2008 – 2008/0015(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 80
Anders Wijkman

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In ihrer Mitteilung (10. Januar 2007) „Begrenzung des globalen Klimawandels auf 2 Grad Celsius - Der Weg in die Zukunft bis 2020 und darüber hinaus“[1] stellt die Kommission klar, dass die Industrienationen im Kontext der geplanten Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 50% bis 2050 ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30% und bis 2050 um 60-80% reduzieren müssen, dass diese Reduzierung technisch möglich ist, dass der Nutzen von Maßnahmen weitaus größer ist als ihre Kosten, dass jedoch sämtliche Möglichkeiten der Emissionsminderung ausgeschöpft werden müssen, wenn dieses Ziel erreicht werden soll.	***entfällt***

[1] KOM(2007) 2.

Or. en

Begründung

Da die Klimasituation gravierender ist als bislang angenommen wurde und wir die Konsequenzen aus diesen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen ziehen sollten und unsere Ziele, was die Abschwächung des Klimawandels betrifft, höher stecken sollten, wird von Wijkman eine neue Erwägung 3a vorgeschlagen. Bis vor kurzem lag dem wissenschaftlichen Konsens zufolge der sichere Bereich zur Vermeidung der schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels bei 450 ppm; den neuesten Erkenntnissen zufolge beginnt das kritische Niveau jedoch bereits bei 350 ppm.

Änderungsantrag 81
Anders Wijkman

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge muss die Konzentration von Kohlendioxid in der Atmosphäre auf unter 350 ppm verringert werden. Das endgültige Ziel der EU sollte der schrittweise Abbau der durch die Verwendung fossiler Brennstoffe bedingten Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union bis zum 1. Januar 2050 sein, was eine Emissionsminderung in der Größenordnung von 60 % bis 2035 und von 80-90 % bis zum Jahr 2050 implizieren würde.

Or. en

Begründung

Da die Klimasituation gravierender ist als bislang angenommen wurde, wurde auf dem Forum, das kürzlich in Tällberg, Schweden, mit der Teilnahme von Wissenschaftlern der NASA und des Stockholmer Umweltinstituts abgehalten wurde, die Notwendigkeit nahe gelegt, das CO_2 in der Atmosphäre auf ein Niveau unter 350 ppm (Teile je Million) abzusenken, um katastrophale Auswirkungen zu verhindern. Bis vor kurzem lag dem wissenschaftlichen Konsens zufolge der sichere Bereich zur Vermeidung der schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels bei 450 ppm; den neuesten Erkenntnissen zufolge beginnt das kritische Niveau jedoch bereits bei 350 ppm.

Änderungsantrag 82
Urszula Krupa

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid (Carbon dioxide capture and geological storage, CCS) ist eine Maßnahme zum Klimaschutz. Dabei wird Kohlendioxid	(4) Die Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid (Carbon dioxide capture and geological storage, CCS) ist eine Maßnahme zum Klimaschutz. Dabei wird Kohlendioxid

(CO_2) aus Industrieanlagen abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete geologische Formation injiziert.	(CO_2) aus Industrieanlagen abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete ***unterirdische*** geologische Formation injiziert.

Or. pl

Begründung

(Die erste Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.)

In Artikel 3 des vorliegenden Dokuments wird betont, dass die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS) ein Prozess ist, der in unterirdischen geologischen Formationen stattfindet.

Änderungsantrag 83
Vittorio Prodi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Eine andere Form der Sequestrierung von Kohlenstoff besteht in der Umwandlung von Zellulose-Biomasse in Nutzgase und Holzkohle. Holzkohle kann in den Boden eingebracht werden, was zu einer wesentlichen Verbesserung der Fruchtbarkeit und Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens mit einer langsamen Freisetzung führt. Die Untersuchung des Verhaltens von mehrere tausend Jahre alten Holzkohleresten hat das Vorhandensein einer beträchtlichen Strukturstabilität ergeben, so dass dies als ein Verfahren der Kohlenstoffsequestrierung und -speicherung angesehen werden könnte. Holzkohle würde somit eine Form der Sequestrierung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre darstellen und daher für Kohlenstoff-Gutschriften in Betracht kommen.

Or. en

Änderungsantrag 84
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) CCS ist nur eine der Maßnahmen, die neben der Nutzung erneuerbarer Energien und der Erhöhung der Energieeinsparung und Energieeffizienz zur Bekämpfung des Klimawandels entwickelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Finanzierung von Maßnahmen und eine sonstige Förderung im Bereich der Energieeinsparung und der umweltfreundlichen erneuerbaren Energien nicht außer Acht lassen. Dabei sollte der Ausbau von CCS unter keinen Umständen zu einem Nachlassen dieser Bemühungen sowohl im Forschungsbereich als auch in finanzieller Hinsicht führen.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat, als sie dem EP am 10. Januar 2008 die Annahme der Richtlinienvorschläge für Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, einschließlich CCS, für den 23.1.2008 ankündigte, die Notwendigkeit betont, dass alle Maßnahmen, die auf Energieeinsparung und Energieeffizienz gerichtet sind, unter Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung in der EU, hauptsächlich durch Investitionen in erneuerbare Energiequellen und eine Verringerung der CO_2-Emissionen, durchgeführt werden: CCS ist eines der Instrumente, aber nicht das einzige.

Änderungsantrag 85
Urszula Krupa

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Auf seiner Tagung am 8. und 9. März	(7) Auf seiner Tagung am 8. und 9. März

2007 forderte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission auch nachdrücklich auf, auf eine Stärkung von Forschung und Entwicklung hinzuwirken und den erforderlichen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen zu schaffen, ***damit*** bestehende rechtliche Hindernisse ***beseitigt werden*** und eine umweltverträgliche Kohlenstoffabscheidung und –speicherung nach Möglichkeit bis 2020 mit neuen fossil befeuerten Kraftwerken zur Einsatzreife gebracht werden kann.	2007 forderte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission auch nachdrücklich auf, auf eine Stärkung von Forschung und Entwicklung hinzuwirken und den erforderlichen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen zu schaffen, ***um*** bestehende rechtliche Hindernisse ***zu beseitigen*** und ***den Ausbau der Infrastrukturen zu unterstützen, damit*** eine umweltverträgliche Kohlenstoffabscheidung und –speicherung nach Möglichkeit bis 2020 mit neuen fossil befeuerten Kraftwerken zur Einsatzreife gebracht werden kann.

Or. pl

Begründung

In der ursprünglichen Fassung liegt die Betonung auf der Schaffung eines Rahmens von Vorschriften, damit bestehende rechtliche Hindernisse beseitigt werden können. Dagegen wurden die technischen und wirtschaftlichen Rahmen am Rande behandelt. Ohne einen Ausbau der Infrastruktur ist die Schaffung von technischen und wirtschaftlichen Rahmen zwecklos.

Änderungsantrag 86
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die einzelnen Teilbereiche Abscheidung, Transport und Speicherung von CO_2 waren für sich genommen jeweils Gegenstand von Pilotprojekten, aber sie müssen noch in einen vollständigen CCS-Prozess integriert werden, und die Kosten der Technologie müssen gesenkt werden. Die größten CO_2-Speicherprojekte, an denen sich europäische Unternehmen beteiligen, sind das Projekt Sleipner in der Nordsee (Statoil) und das Projekt In Salah in Algerien (Statoil, PB und Sonatrach).

Weitere laufende Pilotprojekte sind das Projekt Vattenfall in Schwarze Pumpe in Deutschland/Land Brandenburg und das CCS-Projekt der Firma Total im Gebiet von Lacq in Frankreich.

Or. de

Begründung

Klarstellung gegenüber dem im Berichtsentwurf enthaltenen Änderungsantrag, dass es sich bei den bisherigen Projekten nicht um Demonstrationsprojekte, sondern um Pilotprojekte handelt.

Änderungsantrag 87
María Sornosa Martínez, Teresa Riera Madurell, Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die einzelnen Teilbereiche Abscheidung, Transport und Speicherung von CO_2 waren jeweils Gegenstand von Demonstrationsprojekten geringeren Umfangs, als für ihre industrielle Anwendung erforderlich ist, sie müssen jedoch noch in einen vollständigen CCS-Prozess integriert werden, und die technologischen Kosten müssen gesenkt werden. Die größten CO_2-Speicherprojekte, an denen sich europäische Unternehmen beteiligen, sind das Projekt Sleipner in der Nordsee (Statoil) und das Projekt In Salah in Algerien (Statoil, BP und Sonatrach). Laufende, groß angelegte Pilotprojekte sind das Projekt in Schwarze Pumpe in Deutschland (Vattenfall), das CCS-Projekt im Gebiet von Lacq in Frankreich (Total) und das Projekt in El Bierzo in Spanien (CIUDEN).

Or. es

Änderungsantrag 88
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Neben einem rechtlichen Rahmen für die Speicherstätten sollten so schnell wie möglich Anreize für die weitere Entwicklung der Technologie, Unterstützung der Installation der Demonstrationsanlagen sowie ein rechtlicher Rahmen, der von den Mitgliedstaaten zur Sicherstellung des Transportes zu erstellen ist, geschaffen werden, um die Nutzung von CCS-Technologien erfolgreich voranzubringen.

Or. de

Begründung

Klarstellung, dass weitere rechtliche Entscheidungen für die finanzielle Unterstützung der CCS-Technologien und Demonstrationsanlagen erforderlich sind.

Änderungsantrag 89
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Neben einem rechtlichen Rahmen für die Speicherstätten sollten so rasch wie möglich Anreize für die weitere Entwicklung der Technologie, die Unterstützung der Einrichtung von Demonstrationsanlagen sowie ein von den Mitgliedstaaten zu schaffender Rechtsrahmen zur Sicherstellung des Transports erfolgen, um die Nutzung von CCS-Technologien erfolgreich

voranzubringen.

Or. en

Begründung

Es wird präzisiert, dass weitere rechtliche Entscheidungen für die CCS-Technologien und Demonstrationsanlagen sowie deren finanzielle Unterstützung erforderlich sind.

Änderungsantrag 90
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Diese Richtlinie sollte für die geologische Speicherung von CO_2 in dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandsockeln gelten. ***Forschungsvorhaben sollten nicht unter*** die Richtlinie ***fallen. Sie*** sollte ***jedoch*** auf Demonstrationsprojekte mit einer geplanten Gesamtspeicherung von 100 kt oder mehr Anwendung finden. ***Dieser Schwellenwert dürfte auch für die Zwecke anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften geeignet sein***. Die CO_2-Speicherung in geologischen Formationen, die über den räumlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie hinausreichen, ***und die CO_2-Speicherung in der Wassersäule sollten*** nicht gestattet ***werden***.	(14) Diese Richtlinie sollte für die geologische Speicherung von CO_2 in dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandsockeln gelten. Die Richtlinie sollte ***vor allem*** auf ***komplexe*** Demonstrationsprojekte***, die sowohl Kraftwerke*** mit einer ***Leistung von 300 MW oder mehr als auch Speicherkomplexe mit einer*** geplanten Gesamtspeicherung von 100 kt oder mehr ***umfassen,*** Anwendung finden. Die CO_2-Speicherung in geologischen Formationen, die über den räumlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie hinausreichen, ***sollte*** nicht gestattet werden***, außer wenn hierfür ein anwendbarer internationaler Vertrag existiert. Die CO_2-Speicherung in der Wassersäule ist nicht gestattet***.

Or. pl

Begründung

Der Umfang von Demonstrationsprojekten sollte sowohl nach der Energieerzeugung (Leistung) als auch nach dem Umfang der CO_2-Speicherung bestimmt werden.

Änderungsantrag 91
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Diese Richtlinie sollte für die geologische Speicherung von CO_2 in dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandsockeln gelten. Forschungsvorhaben sollten nicht unter die Richtlinie fallen. Sie sollte jedoch auf Demonstrationsprojekte mit einer geplanten Gesamtspeicherung von 100 kt oder mehr Anwendung finden. Dieser Schwellenwert dürfte auch für die Zwecke anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften geeignet sein. Die CO_2-Speicherung in ***geologischen Formationen, die über den*** räumlichen ***Geltungsbereich*** dieser Richtlinie ***hinausreichen***, und die CO_2-Speicherung in der Wassersäule sollten ***nicht*** gestattet werden.	(14) Diese Richtlinie sollte ***nur*** für die geologische Speicherung von CO_2 in dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandsockeln gelten. Forschungsvorhaben sollten nicht unter die Richtlinie fallen. Sie sollte jedoch auf Demonstrationsprojekte mit einer geplanten Gesamtspeicherung von 100 kt oder mehr Anwendung finden. Dieser Schwellenwert dürfte auch für die Zwecke anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften geeignet sein. Die CO_2-Speicherung in ***dicht besiedelten Gebieten sollte weder innerhalb noch außerhalb des*** räumlichen ***Geltungsbereichs*** dieser Richtlinie ***gestattet werden***, und die CO_2-Speicherung in der Wassersäule ***sowie die Speicherung in einer Tiefe von weniger als 1000 Metern unter dem Meeresboden*** sollten ***weder innerhalb noch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Richtlinie*** gestattet werden. ***Ferner sollte die geologische Speicherung von CO_2, einschließlich der Speicherung in einer Tiefe von über 1000 Metern unter dem Meeresboden, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Richtlinie nicht gestattet werden. Die Speicherung in Formationen unter dem Meeresboden sollte nur im Einklang mit den internationalen Übereinkommen erfolgen, denen die Mitgliedstaaten und/oder die Gemeinschaft angehören.***

Or. en

Begründung

Es bestehen keine rechtlichen Kompetenzen für die geologische Speicherung von CO_2 außerhalb der Europäischen Union. Der geologischen Wissenschaft zufolge ist die Speicherung von CO_2 in einer Tiefe von weniger als 1000 m mit schweren Leckagerisiken verbunden. Außerdem bestehen, da die Technologie noch nie in großem Maßstab angewendet wurde, weiterhin sehr viele Ungewissheiten, was die Risiken für die öffentliche Gesundheit betrifft. Solange wir nicht absolut sicher sind, dass es keine unannehmbaren Risiken gibt, sollte CO_2 in besiedelten Gebieten nicht unterirdisch gespeichert werden.

Änderungsantrag 92
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Diese Richtlinie sollte für die geologische Speicherung von CO_2 in dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandsockeln gelten. Forschungsvorhaben sollten nicht unter die Richtlinie fallen. Sie sollte jedoch auf Demonstrationsprojekte ***mit einer geplanten Gesamtspeicherung von 100 kt oder mehr*** Anwendung finden. ***Dieser Schwellenwert dürfte auch für die Zwecke anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften geeignet sein.*** Die CO_2-Speicherung in geologischen Formationen, die über den räumlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie hinausreichen, und die CO_2-Speicherung in der Wassersäule sollten nicht gestattet werden.	(14) Diese Richtlinie sollte für die geologische Speicherung von CO_2 in dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandsockeln gelten. Forschungsvorhaben sollten nicht unter die Richtlinie fallen. Sie sollte jedoch auf Demonstrationsprojekte Anwendung finden. Die CO_2-Speicherung in geologischen Formationen, die über den räumlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie hinausreichen, und die CO_2-Speicherung in der Wassersäule sollten nicht gestattet werden.

Or. en

Begründung

Die Schwelle für Demonstrationsprojekte, die nicht unter die Richtlinie fallen, ist viel zu niedrig und würde viele Demonstrationsprojekte unmöglich machen.

Änderungsantrag 93
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Nach Abschluss der 12 Demonstrationsprojekte sollte die Kommission anhand der gewonnenen Erfahrung und unter Berücksichtigung der technologischen Fortschritte die Durchführung und Tragfähigkeit der Projekte bewerten und einen Bericht darüber vorlegen. Auf der Grundlage dieses Berichts sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie und der Spezifikation der technischen Elemente zwecks Einbeziehung der Ergebnisse der Umwelt- und Sicherheitsbewertung vorlegen.

Or. en

Begründung

Die Demonstrationsprojekte sollen dazu beitragen, die erforderliche technische Erfahrung für die sichere und tragfähige Nutzung der CCS-Technologie zu erwerben. Nach Abschluss der Projekte sollte die Kommission die Projekte bewerten und anschließend einen Vorschlag zur Änderung des gegenwärtigen Vorschlags für eine Richtlinie nach Maßgabe der neuen wissenschaftlichen Elemente und der technologischen Entwicklungen vorlegen.

Änderungsantrag 94
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die tertiäre Förderung von Kohlenwasserstoffen (die Förderung von Kohlenwasserstoffen, die zusätzlich zu der erfolgt, die auf natürliche Weise durch das Einpressen von Flüssigkeit oder andere Verfahren erzielt wird) sollte vom

Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Die tertiäre Förderung von Kohlenwasserstoffen ist eine wirtschaftlich rentable Tätigkeit und wird als solche bereits praktiziert. Allerdings bewirkt die tertiäre Förderung von Kohlenwasserstoffen keine Verringerung der klimarelevanten Emissionen, sondern erzeugt zusätzliche fossile Brennstoffe und damit auch zusätzliche Emissionen. Daher sollte die geologische Speicherung im Sinne dieser Richtlinie dieses Verfahren nicht mit einschließen.

Or. en

Begründung

Die tertiäre Förderung von Kohlenwasserstoffen wird bereits praktiziert und ist eine wirtschaftlich rentable Tätigkeit. Außerdem führt die tertiäre Förderung von Kohlenwasserstoffen nicht zu einem Netto-Rückgang der Emissionen.

Änderungsantrag 95
Vittorio Prodi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Der Vorrang sollte systemischen Lösungen eingeräumt werden, die eine Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz ermöglichen müssen, z. B. durch die Umwandlung von Kohle in Gas in Sauerstoffatmosphäre und die spätere Einspeisung des Gases in das Gasnetz, wo es dann für eine dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung bereitgestellt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 96
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Das Recht der Mitgliedstaaten, die Gebiete ***in ihrem Hoheitsgebiet*** zu bestimmen, aus denen die Speicherstätten ausgewählt werden dürfen, sollte nicht berührt werden. Die Wahl der geeigneten Speicherstätte ist von maßgeblicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Eine Stätte sollte daher nur dann als Speicherstätte gewählt werden, wenn kein wesentliches Leckagerisiko besteht und wenn auf gar keinen Fall mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit zu rechnen ist. Um dies festzustellen, sollte eine potenzielle Speicheranlage nach speziellen Vorgaben charakterisiert und bewertet werden.	(15) ***Bei der Entscheidung darüber, ob eine geologische Formation als Speicherstätte genutzt werden sollte, werden neben den Umwelt- und Sicherheitskriterien, um die es in dieser Richtlinie geht, auch andere wesentliche Interessen der Mitgliedstaaten eine Rolle spielen, insbesondere die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kohlenwasserstoffvorkommen, das Interesse eines Mitgliedstaats an einem hohen Selbstversorgungsgrad bei Kohlenwasserstoffen und die Interessen eines Mitgliedstaats als Eigentümer von Kohlenwasserstoffvorkommen. Diese wesentlichen Interessen werden durch diese Richtlinie nicht berührt.*** Das Recht der Mitgliedstaaten, die Gebiete zu bestimmen, aus denen die Speicherstätten ausgewählt werden dürfen, sollte nicht berührt werden. ***Dies schließt das Recht der Mitgliedstaaten mit ein, eine Speicherung auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon nicht zu gestatten.*** Die Wahl der geeigneten Speicherstätte ist von maßgeblicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Eine Stätte sollte daher nur dann als Speicherstätte gewählt werden, wenn kein wesentliches Leckagerisiko besteht und wenn auf gar keinen Fall mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit zu rechnen ist. Um dies festzustellen, sollte eine potenzielle Speicheranlage nach speziellen Vorgaben charakterisiert und bewertet werden.

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag wird lediglich auf die Umwelt- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Auswahl der Speicherstätten Bezug genommen. Es wird jedoch auch andere wesentliche Interessen in den Mitgliedstaaten (insbesondere wirtschaftliche und finanzielle Interessen) im Zusammenhang mit der Auswahl der Kohlenwasserstoffvorkommen geben. Es ist eine Präzisierung dahingehend erforderlich, dass diese Interessen durch die Richtlinie nicht berührt werden.

Der betreffende Satz muss eingefügt werden, um die Rechte der Mitgliedstaaten klarzustellen.

Änderungsantrag 97
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Das Recht der Mitgliedstaaten, die Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmen, aus denen die Speicherstätten ausgewählt werden dürfen, sollte nicht berührt werden. Die Wahl der geeigneten Speicherstätte ist von maßgeblicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Eine Stätte sollte daher nur dann als Speicherstätte gewählt werden, wenn kein ***wesentliches*** Leckagerisiko besteht und wenn auf gar keinen Fall mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit zu rechnen ist. Um dies festzustellen, sollte eine potenzielle Speicheranlage nach speziellen Vorgaben charakterisiert und bewertet werden.	(15) Das Recht der Mitgliedstaaten, die Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmen, aus denen die Speicherstätten ausgewählt werden dürfen, sollte nicht berührt werden. Die Wahl der geeigneten Speicherstätte ist von maßgeblicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Eine Stätte sollte daher nur dann als Speicherstätte gewählt werden, wenn kein Leckagerisiko besteht und wenn auf gar keinen Fall mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit zu rechnen ist. Um dies festzustellen, sollte eine potenzielle Speicheranlage nach speziellen Vorgaben charakterisiert und bewertet werden. ***Bei einer Speicherung in salinen Aquiferen wäre es zweckmäßig, die mögliche künftige Nutzung für die Gewinnung von Trinkwasser zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollte die Transparenz des Auswahlverfahrens sichergestellt werden, indem der Zugang der Öffentlichkeit zu den relevanten Informationen erleichtert wird und die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit Anwendung finden.***

Or. en

Begründung

In order to ensure the effectiveness of storage, any site where the geological formation or location is such that there is a possibility of leakage should not be authorised.

Given the fact that water scarcity becomes an important problem, desalinisation technologies will come more and more into use. Therefore, when selecting a saline aquifer as a storage site this possibility should be taken into account with regard to the respective salinity levels.

In order to promote public acceptance of the technology while at the same time ensuring the transparency of the selection procedure of the storage sites it is necessary to promote public access to information and to enforce public participation.

Änderungsantrag 98
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Das Recht der Mitgliedstaaten, die Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmen, aus denen die Speicherstätten ausgewählt werden dürfen, sollte nicht berührt werden. Die Wahl der geeigneten Speicherstätte ist von maßgeblicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Eine Stätte sollte daher nur dann als Speicherstätte gewählt werden, wenn kein ***wesentliches*** Leckagerisiko ***besteht und wenn auf gar keinen Fall mit wesentlichen*** Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit ***zu rechnen ist***. Um dies festzustellen, sollte eine potenzielle Speicheranlage nach speziellen Vorgaben charakterisiert und bewertet werden.	(15) Das Recht der Mitgliedstaaten, die Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmen, aus denen die Speicherstätten ausgewählt werden dürfen, sollte nicht berührt werden. Die Wahl der geeigneten Speicherstätte ist von maßgeblicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Eine Stätte sollte daher nur dann als Speicherstätte gewählt werden, wenn ***nachweislich*** kein Leckagerisiko ***und kein Risiko schädlicher*** Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit ***besteht***. Um dies festzustellen, sollte eine potenzielle Speicheranlage nach speziellen Vorgaben charakterisiert und bewertet werden.

Or. en

Begründung

Es ist ganz entscheidend, dass nur sichere Gebiete als Speicherstätten ausgewählt werden. Infolgedessen muss vor der Auswahl einer Speicherstätte nachgewiesen sein, dass keine Risiken für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit bestehen.

Änderungsantrag 99
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die Mitgliedstaaten sollten eine realistische Bewertung der in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Speicherkapazität vornehmen und diese Bewertungen der Kommission vor 2012 übermitteln. Diese Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Or. en

Begründung

Bislang ist der Umfang der in Europa vorhandenen Speicherkapazität nicht genau bekannt. Es gibt verschiedene Schätzungen, die jedoch nicht wirklich präzise sind. Es ist aber wichtig, herauszufinden, wie viel CO_2 wirklich gespeichert werden kann.

Änderungsantrag 100
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Mitgliedstaaten sollten ***festlegen, in welchen Fällen eine Exploration erforderlich ist, um die*** für die ***Standortwahl*** erforderlichen Daten ***zu erheben. Eine solche Exploration sollte genehmigungspflichtig sein***. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Verfahren zur ***Erteilung von***	(16) Die Mitgliedstaaten sollten ***gestützt auf objektive technische und ökologische Kriterien Untersuchungsverfahren zur Erhebung der*** für die ***Wahl des Standorts einer CO_2-Speicherstätte*** erforderlichen Daten ***ausarbeiten***. ***Solche Ausarbeitungen sollten den Anforderungen an***

Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersönlichkeiten offen stehen, die ***über*** die ***notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen*** auf der Grundlage objektiver, veröffentlichter Kriterien ***erteilt werden***. Zum Schutz und zur Förderung von Investitionen in die Exploration sollten Explorationsgenehmigungen nur für ***einen begrenzten Volumenbereich*** und einen befristeten Zeitraum erteilt werden, in dem der Genehmigungsinhaber ***das alleinige Recht zur Exploration des potenziellen CO_2-Speicherkomplexes hat. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in dieser Zeit keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind***.

Genehmigungsverfahren entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Verfahren zur ***Vergabe von Genehmigungen für die geologische Exploration von CO_2-Speicherstätten*** auf der Grundlage objektiver, veröffentlichter Kriterien allen Rechtspersönlichkeiten offen stehen, die die ***notwendigen Voraussetzungen erfüllen und die entsprechenden Befähigungen nachweisen***. Zum Schutz und zur Förderung von Investitionen in die Exploration ***von CO_2-Speicherstätten*** sollten Explorationsgenehmigungen nur für ***Bereiche mit begrenzter Speicherkapazität*** und einen befristeten Zeitraum erteilt werden, in dem der ***Mitgliedstaat dem*** Genehmigungsinhaber ***ein Ausschließlichkeitsrecht garantiert***.

Or. pl

Begründung

Es geht darum, dass die Vergabeverfahren das Funktionieren eines fairen Wettbewerbs ermöglichen, der dazu führt, dass die technisch am besten vorbereiteten Firmen die Explorationsgenehmigungen erhalten.

Änderungsantrag 101
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, in welchen Fällen eine Exploration erforderlich ist, um die für die Standortwahl erforderlichen Daten zu erheben. Eine solche Exploration sollte genehmigungspflichtig sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Verfahren zur Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersönlichkeiten offen stehen, die	(16) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, in welchen Fällen eine Exploration erforderlich ist, um die für die Standortwahl erforderlichen Daten zu erheben. Eine solche Exploration sollte genehmigungspflichtig sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Verfahren zur Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersönlichkeiten offen stehen, die

über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen auf der Grundlage objektiver, veröffentlichter Kriterien erteilt werden. Zum Schutz und zur Förderung von Investitionen in die Exploration sollten Explorationsgenehmigungen nur für einen begrenzten Volumenbereich und ***einen befristeten*** Zeitraum erteilt werden, in dem der Genehmigungsinhaber das alleinige Recht zur Exploration des potenziellen CO_2-Speicherkomplexes hat. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in dieser Zeit keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind.

über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen auf der Grundlage objektiver, veröffentlichter Kriterien erteilt werden. Zum Schutz und zur Förderung von Investitionen in die Exploration sollten Explorationsgenehmigungen nur für einen begrenzten Volumenbereich und ***den zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen*** Zeitraum erteilt werden, in dem der Genehmigungsinhaber das alleinige Recht zur Exploration des potenziellen CO_2-Speicherkomplexes hat. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in dieser Zeit keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind. ***Falls keine Tätigkeiten durchgeführt werden, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Explorationsgenehmigung entzogen wird und anderen Rechtspersönlichkeiten erteilt werden kann.***

Or. en

Begründung

Entbürokratisierung und Investitionssicherheit.

Änderungsantrag 102
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, in welchen Fällen eine Exploration erforderlich ist, um die für die Standortwahl erforderlichen Daten zu erheben. Eine solche Exploration sollte genehmigungspflichtig sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Verfahren zur Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersönlichkeiten offen stehen, die	(16) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, in welchen Fällen eine Exploration erforderlich ist, um die für die Standortwahl erforderlichen Daten zu erheben. Eine solche Exploration sollte genehmigungspflichtig sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Verfahren zur Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersönlichkeiten offen stehen, die

über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen auf der Grundlage objektiver, veröffentlichter Kriterien erteilt werden. Zum Schutz und zur Förderung von Investitionen in die Exploration sollten Explorationsgenehmigungen nur für einen begrenzten Volumenbereich und ***einen befristeten Zeitraum*** erteilt werden, in dem der Genehmigungsinhaber das alleinige Recht zur Exploration des potenziellen CO_2-Speicherkomplexes hat. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in dieser Zeit keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind.

über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen auf der Grundlage objektiver, veröffentlichter ***und nichtdiskriminierender*** Kriterien erteilt werden. Zum Schutz und zur Förderung von Investitionen in die Exploration sollten Explorationsgenehmigungen nur für einen begrenzten Volumenbereich und ***eine Periode, die notwendig ist, um die Tätigkeiten durchzuführen,*** erteilt werden, in dem der Genehmigungsinhaber das alleinige Recht zur Exploration des potenziellen CO2-Speicherkomplexes hat. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in dieser Zeit keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind. ***Falls keine Tätigkeiten ausgeführt werden, müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die Explorationsgenehmigung zurückgenommen wird und anderen Rechtspersönlichkeiten bewilligt werden kann.***

Or. de

Begründung

Objektive und veröffentlichte Kriterien reichen nicht, um eine Nichtdiskriminierung zu sichern, welche jedoch im Binnenmarkt als wichtiges Kriterium sichergestellt werden sollte. Ferner ist eine Sicherung der Investitionen und eine Entbürokratisierung sicherzustellen.

Änderungsantrag 103
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, in welchen Fällen eine Exploration erforderlich ist, um die für die Standortwahl erforderlichen Daten zu erheben. Eine solche Exploration sollte genehmigungspflichtig sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass	(16) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, in welchen Fällen eine Exploration erforderlich ist, um die für die Standortwahl erforderlichen Daten zu erheben. Eine solche Exploration sollte genehmigungspflichtig sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass

die Verfahren zur Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersönlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen auf der Grundlage objektiver, veröffentlichter Kriterien erteilt werden. Zum Schutz und zur Förderung von Investitionen in die Exploration sollten Explorationsgenehmigungen nur für einen begrenzten Volumenbereich und einen befristeten Zeitraum erteilt werden, in dem der Genehmigungsinhaber das alleinige Recht zur Exploration des potenziellen CO_2-Speicherkomplexes hat. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in dieser Zeit keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind.

die Verfahren zur Erteilung von Explorationsgenehmigungen allen Rechtspersönlichkeiten offen stehen, die über die notwendige Befähigung verfügen, und dass die Genehmigungen auf der Grundlage objektiver, ***nichtdiskriminierender und*** veröffentlichter Kriterien erteilt werden. Zum Schutz und zur Förderung von Investitionen in die Exploration sollten Explorationsgenehmigungen nur für einen begrenzten Volumenbereich und einen befristeten Zeitraum erteilt werden, in dem der Genehmigungsinhaber das alleinige Recht zur Exploration des potenziellen CO_2-Speicherkomplexes hat. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in dieser Zeit keine konkurrierenden Nutzungen des Speicherkomplexes zulässig sind.

Or. en

Begründung

Die Genehmigungen sollten auf der Grundlage nichtdiskriminierender Kriterien erteilt werden.

Änderungsantrag 104
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Speicherstätten sollten nicht ohne Speichergenehmigung betrieben werden. Die Speichergenehmigung sollte das zentrale Instrument sein, das dafür sorgt, dass die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden und die geologische Speicherung umweltgerecht durchgeführt wird.

Geänderter Text

(17) Speicherstätten sollten nicht ohne Speichergenehmigung betrieben werden. ***Die Betreiber von Speicherstätten sind von den Stromerzeugern vollständig zu entflechten. Gemäß dem Verursacherprinzip müssen die Stromerzeuger die Kosten für die Speicherung ihrer CO_2-Emissionen tragen.*** Die Speichergenehmigung sollte das zentrale Instrument sein, das dafür sorgt, dass die wesentlichen

	Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden und die geologische Speicherung umweltgerecht durchgeführt wird.

Or. en

Begründung

Die Stromerzeuger sollten gleichberechtigten Zugang zur Speicherkapazität haben. Sie müssen die Kosten für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung ihrer CO_2-Emissionen in vollem Umfang tragen.

Änderungsantrag 105
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Speicherstätten sollten nicht ohne Speichergenehmigung betrieben werden. Die Speichergenehmigung sollte das zentrale Instrument sein, das dafür sorgt, dass die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden und die geologische Speicherung umweltgerecht durchgeführt wird.	(17) Speicherstätten sollten nicht ohne Speichergenehmigung betrieben werden. Die Speichergenehmigung sollte das zentrale Instrument sein, das dafür sorgt, dass die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden und die geologische Speicherung umweltgerecht durchgeführt wird. ***Aufgrund der durchgeführten Explorationen und der dafür getätigten erforderlichen Investitionen muss der Inhaber der Explorationsgenehmigung davon ausgehen können, dass ihm auch die Speichergenehmigung erteilt werden wird.***

Or. en

Begründung

Zur Schaffung von Anreizen für die Durchführung von Explorationen.

Änderungsantrag 106
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Speicherstätten sollten nicht ohne Speichergenehmigung betrieben werden. Die Speichergenehmigung sollte das zentrale Instrument sein, das dafür sorgt, dass die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden und die geologische Speicherung umweltgerecht durchgeführt wird.	(17) Speicherstätten sollten nicht ohne Speichergenehmigung betrieben werden. Die Speichergenehmigung sollte das zentrale Instrument sein, das dafür sorgt, dass die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden und die geologische Speicherung umweltgerecht durchgeführt wird. ***Der Explorierende, der in der Regel erhebliche Investitionen getätigt haben wird, ist bei der Erteilung der Speichergenehmigung gegenüber Konkurrenten zu bevorzugen.***

Or. de

Begründung

Schafft Anreize für die Durchführung der Exploration.

Änderungsantrag 107
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Speicherstätten ***sollten*** nicht ohne Speichergenehmigung betrieben werden. Die Speichergenehmigung sollte das zentrale Instrument sein, das dafür sorgt, dass die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden und die geologische Speicherung umweltgerecht durchgeführt wird.	(17) Speicherstätten ***können*** nicht ohne Speichergenehmigung betrieben werden. Die Speichergenehmigung sollte das zentrale Instrument sein, das dafür sorgt, dass die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden und die geologische Speicherung umweltgerecht durchgeführt wird.

Or. en

Begründung

Dadurch wird mehr Klarheit geschaffen und die Möglichkeit ausgeschaltet, dass eine Speicherstätte ohne Speichergenehmigung betrieben wird.

Änderungsantrag 108
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Jeder Entwurf einer Speichergenehmigung sollte der Kommission unterbreitet werden, damit diese binnen sechs Monaten nach der Vorlage dazu Stellung nehmen kann. Die nationalen Behörden sollten diese Stellungnahme bei der Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigen und jede Abweichung von der Stellungnahme der Kommission begründen. Die Überprüfung auf Gemeinschaftsebene sollte dazu beitragen, dass die Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft kohärent angewandt wird, und gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in CCS, vor allem zu Beginn der Durchführung der Richtlinie, stärken.***	(18) ***Die Mitgliedsstaaten sollen die Möglichkeit haben, die Entwürfe der Speichergenehmigungen bei der Kommission zur Überprüfung einzureichen.***

Or. de

Begründung

Entbürokratisierung und Subsidiarität.

Änderungsantrag 109
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(18) ***Jeder Entwurf einer Speichergenehmigung sollte*** der Kommission ***unterbreitet werden, damit diese binnen sechs Monaten nach der Vorlage dazu Stellung nehmen kann. Die nationalen Behörden sollten diese Stellungnahme bei der Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigen und jede Abweichung von der Stellungnahme der Kommission begründen. Die Überprüfung auf Gemeinschaftsebene sollte dazu beitragen, dass die Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft kohärent angewandt wird, und gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in CCS, vor allem zu Beginn der Durchführung der Richtlinie, stärken***.	(18) ***Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben,*** der Kommission ***den Entwurf der Speichergenehmigung zur Überprüfung vorzulegen***.

Or. en

Begründung

Entbürokratisierung und Subsidiarität.

Änderungsantrag 110
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Jeder Entwurf einer Speichergenehmigung sollte*** der Kommission ***unterbreitet*** werden***, damit diese binnen sechs Monaten nach der Vorlage dazu Stellung nehmen kann***. Die ***nationalen Behörden sollten diese Stellungnahme bei der Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigen und jede Abweichung von der Stellungnahme der*** Kommission ***begründen***. Die Überprüfung auf Gemeinschaftsebene sollte dazu beitragen, dass die Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft kohärent angewandt wird***, und gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in CCS, vor***	(18) ***Speichergenehmigungen sollten von der zuständigen Behörde in jedem Mitgliedstaat nach Konsultation*** der Kommission ***erteilt*** werden. ***Die Entwürfe der Speichergenehmigungen sollten der Kommission unterbreitet werden, die innerhalb von sechs Monaten eine verbindliche Stellungnahme dazu abgeben sollte.*** Die ***zuständige Behörde sollte erst dann eine Entscheidung über die endgültige Genehmigung treffen, wenn die*** Kommission ***ihre Stellungnahme abgegeben hat***. ***Eine Speichergenehmigung sollte nur dann erteilt werden, wenn die verbindliche***

allem zu Beginn der Durchführung der Richtlinie, stärken.	***Stellungnahme der Kommission positiv ist.*** Die Überprüfung auf Gemeinschaftsebene sollte dazu beitragen, dass die Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft kohärent angewandt wird.

Or. en

Begründung

Die verbindliche Überprüfung auf Gemeinschaftsebene ist notwendig, um die Kohärenz bei der Durchführung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten.

Änderungsantrag 111
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Jeder Entwurf einer Speichergenehmigung sollte der Kommission unterbreitet werden, damit diese binnen sechs Monaten nach der Vorlage dazu Stellung nehmen kann. Die nationalen Behörden sollten diese Stellungnahme bei der Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigen und jede Abweichung von der Stellungnahme der Kommission begründen. Die Überprüfung auf Gemeinschaftsebene sollte dazu beitragen, dass die Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft kohärent angewandt wird, und gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in CCS, vor allem zu Beginn der Durchführung der Richtlinie, stärken.	(18) Jeder Entwurf einer Speichergenehmigung sollte der Kommission unterbreitet werden, damit diese binnen sechs Monaten nach der Vorlage dazu Stellung nehmen kann. Die nationalen Behörden sollten diese Stellungnahme bei der Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigen und jede Abweichung von der Stellungnahme der Kommission begründen. Die Überprüfung auf Gemeinschaftsebene sollte dazu beitragen, dass die Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft kohärent angewandt wird ***und etwaige grenzübergreifende Fragen berücksichtigt werden***, und gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in CCS, vor allem zu Beginn der Durchführung der Richtlinie, stärken.

Or. en

Begründung

Bei der Überprüfung der Speichergenehmigungen auf Gemeinschaftsebene sollten auch etwaige grenzübergreifende Fragen im Zusammenhang mit der Speicherung von CO_2 in

geologischen Formationen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 112
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Um die Verantwortlichkeit und die Transparenz bei den Genehmigungsverfahren zu verstärken, sollten die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verfahren zur Erteilung der Explorations- und der Speichergenehmigungen sicherstellen, dass die Öffentlichkeit über einen angemessenen und wirksamen Zugang zu Informationen, Beteiligungsrechte und Zugang zu Gerichten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003, verfügt. Die letztgenannte Richtlinie sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme vor. Sie beinhaltet ferner eine Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten sowie der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen.

Or. en

Begründung

Die Öffentlichkeit sollte über einen angemessenen und wirksamen Zugang zu Informationen, Beteiligungsrechte und Zugang zu Gerichten verfügen, was die Verfahren für die Erteilung der Explorationsgenehmigungen wie auch der Speichergenehmigungen betrifft.

Änderungsantrag 113
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Die Mitgliedstaaten sollten nur dann einen Beitrag aus öffentlichen Mitteln für die Unterstützung von privaten CCS-Projekten vorsehen, wenn beim Betrieb der neuen Anlage eindeutig eine adäquate Senkung des Energieverbrauchs mithilfe neuer Technologien gegenüber der bisherigen CCS-Technologie angestrebt wird.

Or. en

Begründung

Im Sinne des Gesamtziels der EU, einen Beitrag zur Verringerung der THG-Emissionen und zur Energieeinsparung zu leisten, könnten die Mitgliedstaaten dann, wenn neue Technologien zur Unterstützung von CCS-Anlagen verfügbar sein werden, bei denen die Ziele durch eine erhebliche Senkung des Energieverbrauchs erreicht werden sollen, die Mitgliedstaaten intervenieren, indem sie einen Beitrag aus öffentlichen Mitteln bereitstellen.

Änderungsantrag 114
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die zuständige Behörde sollte die Speichergenehmigung überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren oder entziehen, wenn ihr unter anderem	(19) Die zuständige Behörde sollte die Speichergenehmigung überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren oder entziehen, wenn ihr unter anderem

wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemeldet wurden, wenn die Berichte der Betreiber oder Inspektionen ergeben, dass gegen die Genehmigungsauflagen verstoßen wurde, oder wenn ihr zur Kenntnis gebracht wird, dass der Betreiber die Genehmigungsauflagen in anderer Weise nicht beachtet. Nach dem Entzug einer Genehmigung sollte die zuständige Stelle entweder eine neue Genehmigung erteilen oder die Speicherstätte schließen. In der Zwischenzeit sollte die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte übernehmen, einschließlich aller sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen. ***Soweit möglich sollten verauslagte*** Kosten vom früheren Betreiber wieder zurückgefordert werden.

Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden, wenn die Berichte der Betreiber oder Inspektionen ergeben, dass gegen die Genehmigungsauflagen verstoßen wurde, oder wenn ihr zur Kenntnis gebracht wird, dass der Betreiber die Genehmigungsauflagen in anderer Weise nicht beachtet. Nach dem Entzug einer Genehmigung sollte die zuständige Stelle entweder eine neue Genehmigung erteilen oder die Speicherstätte schließen. In der Zwischenzeit sollte die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte übernehmen, einschließlich aller sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen. ***Verauslagte*** Kosten ***sollten*** vom früheren Betreiber wieder zurückgefordert werden.

Or. en

Begründung

Die zuständige Behörde soll verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurückfordern. Selbstverständlich sollen die Bedingungen für eine solche Rückforderung im jeweiligen nationalen Rechtssystem festgelegt werden.

Änderungsantrag 115
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die zuständige Behörde sollte die Speichergenehmigung überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren oder entziehen, wenn ihr unter anderem wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemeldet wurden, wenn die Berichte der Betreiber oder Inspektionen ergeben, dass gegen die Genehmigungsauflagen verstoßen wurde, oder wenn ihr zur Kenntnis gebracht wird, dass der Betreiber die	(19) Die zuständige Behörde sollte die Speichergenehmigung überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren oder entziehen, wenn ihr unter anderem wesentliche Unregelmäßigkeiten oder Leckagen gemeldet wurden, wenn die Berichte der Betreiber oder Inspektionen ergeben, dass gegen die Genehmigungsauflagen verstoßen wurde, oder wenn ihr zur Kenntnis gebracht wird, dass der Betreiber die

Genehmigungsauflagen in anderer Weise nicht beachtet. Nach dem Entzug einer Genehmigung sollte die zuständige Stelle entweder eine neue Genehmigung erteilen oder die Speicherstätte schließen. In der Zwischenzeit sollte die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte übernehmen***, einschließlich aller sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen. Soweit möglich sollten verauslagte*** Kosten vom früheren Betreiber wieder zurückgefordert werden.

Genehmigungsauflagen in anderer Weise nicht beachtet. Nach dem Entzug einer Genehmigung sollte die zuständige Stelle entweder eine neue Genehmigung erteilen oder die Speicherstätte schließen. In der Zwischenzeit sollte die zuständige Behörde die Verantwortung für die Speicherstätte übernehmen ***und sicherstellen, dass die von ihr verauslagten*** Kosten vom früheren Betreiber ***gemäß dem Verursacherprinzip*** wieder zurückgefordert werden.

Or. en

Begründung

Dieses System würde das von der Kommission geforderte Verursacherprinzip stärken.

Änderungsantrag 116
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Eine Überwachung ist unverzichtbar, um festzustellen, ob sich injiziertes CO_2 erwartungsgemäß verhält, ob eine Migration oder Leckage zu beobachten ist und ob eine festgestellte Leckage der Umwelt oder der Gesundheit von Menschen schadet. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass der Betreiber den Speicherkomplex und die Injektionsanlagen in der Betriebsphase anhand eines Überwachungsplans überwacht, der aufgrund besonderer Überwachungsanforderungen konzipiert wurde. Der Plan sollte der zuständigen Behörde unterbreitet und von dieser genehmigt werden.

Geänderter Text

(21) Eine Überwachung ist unverzichtbar, um festzustellen, ob sich injiziertes CO_2 erwartungsgemäß verhält, ob eine Migration oder Leckage zu beobachten ist und ob eine festgestellte Leckage der Umwelt oder der Gesundheit von Menschen schadet. Die Mitgliedstaaten sollten daher ***durch eine Verifizierung und Validierung*** dafür sorgen, dass der Betreiber den Speicherkomplex und die Injektionsanlagen in der Betriebsphase anhand eines Überwachungsplans überwacht, der aufgrund besonderer Überwachungsanforderungen konzipiert wurde. Der Plan sollte der zuständigen Behörde unterbreitet und von dieser genehmigt werden. ***Im Falle einer geologischen Speicherung im Meeresuntergrund sollte die Überwachung zudem den Unsicherheiten***

und operationellen Schwierigkeiten Rechnung tragen, die mit dem Einsatz der CCS-Technologie im Meer verbunden sind.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Qualität der vom Betreiber vorgenommenen Überwachung kontrollieren. Außerdem sollten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, dass die Speicherung von CO_2 zu einer Schädigung der Meeresumwelt führt.

Änderungsantrag 117
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Eine Überwachung ist unverzichtbar, um festzustellen, ob sich injiziertes CO_2 erwartungsgemäß verhält, ob eine Migration oder Leckage zu beobachten ist und ob eine festgestellte Leckage der Umwelt oder ***der Gesundheit*** von ***Menschen*** schadet. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass der Betreiber den Speicherkomplex und die Injektionsanlagen in der Betriebsphase anhand eines Überwachungsplans überwacht, der aufgrund besonderer Überwachungsanforderungen konzipiert wurde. Der Plan sollte der zuständigen Behörde unterbreitet und von dieser genehmigt werden.	(21) Eine Überwachung ist unverzichtbar, um festzustellen, ob sich injiziertes CO_2 erwartungsgemäß verhält, ob eine Migration oder Leckage zu beobachten ist und ob eine festgestellte Leckage der Umwelt oder ***jeglicher Form*** von ***Leben*** schadet. Die Mitgliedstaaten sollten daher dafür sorgen, dass der Betreiber den Speicherkomplex und die Injektionsanlagen in der Betriebsphase anhand eines Überwachungsplans überwacht, der aufgrund besonderer Überwachungsanforderungen konzipiert wurde. Der Plan sollte der zuständigen Behörde unterbreitet und von dieser genehmigt werden.

Or. en

Begründung

Um gesundheitliche Auswirkungen zu vermeiden, die eine etwaige Leckage nicht nur für den Menschen, sondern auch für zahlreiche Bestandteile des Ökosystems haben könnte, sollte sich die Überwachung auch auf die Auswirkungen für alle Formen von Leben erstrecken. So ist es zum Beispiel wichtig, auch die Auswirkungen auf die lokalen Meeresökosysteme zu

überwachen, da etwaige negative Auswirkungen direkte Folgen für die Gesundheit dieser Ökosysteme und indirekte Folgen für den Menschen haben könnten. Es ist deshalb wichtig, alle Formen von Leben zu überwachen.

Änderungsantrag 118
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Es sind Bestimmungen über die Haftung für Schäden erforderlich, die der örtlichen Umwelt und dem Klima zugefügt wurden und die darauf zurückzuführen sind, dass die dauerhafte Rückhaltung nicht gewährleistet war. Die Haftung für Umweltschäden (Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens) ist in der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geregelt, die auf den Betrieb von Speicherstätten im Sinne der vorliegenden Richtlinie angewandt werden sollte. Die Haftung für Klimaschäden infolge von Leckagen ist geregelt durch die Einbeziehung von Speicherstätten in die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, wonach für entwichene Emissionen Zertifikate abgegeben werden müssen. Darüber hinaus sollte die vorliegende Richtlinie für den Betreiber die Verpflichtung enthalten, bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten oder Leckagen Abhilfemaßnahmen auf der Basis eines Maßnahmenplans zu treffen, der der zuständigen Behörde unterbreitet und von dieser genehmigt wurde. Versäumt es der Betreiber, die notwendigen Abhilfemaßnahmen	(23) Es sind Bestimmungen über die Haftung für Schäden erforderlich, die der örtlichen Umwelt und dem Klima zugefügt wurden und die darauf zurückzuführen sind, dass die dauerhafte Rückhaltung nicht gewährleistet war. Die Haftung für Umweltschäden (Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens) ist in der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geregelt, die auf ***den Transport von CO_2 zum Zwecke der geologischen Speicherung und*** den Betrieb von Speicherstätten im Sinne der vorliegenden Richtlinie angewandt werden sollte. Die Haftung für Klimaschäden infolge von Leckagen ist geregelt durch die Einbeziehung von Speicherstätten in die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, wonach für entwichene Emissionen Zertifikate abgegeben werden müssen. Darüber hinaus sollte die vorliegende Richtlinie für den Betreiber die Verpflichtung enthalten, bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten oder Leckagen Abhilfemaßnahmen auf der Basis eines Maßnahmenplans zu treffen, der der zuständigen Behörde unterbreitet und von dieser genehmigt wurde.

vorzunehmen, so sollte die zuständige Behörde diese Maßnahmen treffen und die Kosten vom Betreiber zurückfordern.	Versäumt es der Betreiber, die notwendigen Abhilfemaßnahmen vorzunehmen, so sollte die zuständige Behörde diese Maßnahmen treffen und die Kosten vom Betreiber zurückfordern. ***Die Kosten für die Sanierung von Umweltschäden, die in der Phase des Betriebs, der Schließung und der Nachsorge beim Transport und der Speicherung verursacht wurden, sollten, insoweit sie nicht durch die oben genannten Instrumente abgedeckt werden, oder falls keine oder keine angemessene finanzielle Sicherheit vorhanden ist, durch einen Fonds abgedeckt werden, der durch die Beiträge der Betreiber der Speicherstätten und die Beiträge der Stromerzeuger finanziert und von der zuständigen Behörde verwaltet wird. Dieser Fonds sollte, falls keine oder keine angemessene finanzielle Sicherheit vorhanden ist, auch den herkömmlichen zivilrechtlichen Schadenersatz für Schäden am Eigentum, gesundheitliche Schäden usw. umfassen.***

Or. en

Begründung

Der Transport von CO_2 sollte auch unter die Richtlinie 2004/35/EG fallen. Die Stromerzeuger und die Betreiber der Speicherstätten sollten die Kosten für die Sanierung der durch die CO_2-Speicherung entstandenen Schäden gemeinsam tragen.

Änderungsantrag 119
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Nach der Schließung einer Speicherstätte sollte der Betreiber auf der Grundlage eines Nachsorgeplans, der der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser genehmigt wurde, weiterhin für die	(25) Nach der Schließung einer Speicherstätte sollte der Betreiber auf der Grundlage eines Nachsorgeplans, der der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser genehmigt wurde, weiterhin für die

Wartung, Überwachung und Kontrolle, Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen verantwortlich sein, die sich aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ergeben, bis die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wird.	Wartung, Überwachung und Kontrolle, Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen nach dieser Richtlinie sowie für alle damit verbundenen Verpflichtungen verantwortlich sein, die sich aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ergeben, bis die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wird. ***Die Verantwortung des Betreibers sollte für einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren nach Schließung einer Speicherstätte fortbestehen.***

Or. en

Begründung

Den Geologen zufolge könnten noch nach über 100 Jahren nach Schließung einer Speicherstätte Probleme auftreten.

Änderungsantrag 120
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen, sollte der zuständigen Behörde übertragen werden, wenn alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck sollte der Betreiber einen Bericht erstellen, in dem er belegt, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und diesen der zuständigen Behörde vorlegen, damit diese die Übertragung erlaubt. ***Jeder Entwurf einer Entscheidung über eine Erlaubnis sollte der Kommission unterbreitet werden, damit diese binnen sechs Monaten nach der Vorlage zu dem Entwurf Stellung nehmen kann. Die nationalen Behörden sollten diese Stellungnahme bei der***	(26) Die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen, sollte der zuständigen Behörde übertragen werden, wenn alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck sollte der Betreiber einen Bericht erstellen, in dem er belegt, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und diesen der zuständigen Behörde vorlegen, damit diese die Übertragung erlaubt.

Entscheidung über die Erlaubnis berücksichtigen und jede Abweichung von der Stellungnahme der Kommission begründen. Wie die Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen auf Gemeinschaftsebene sollte auch die Überprüfung der Entwürfe von Erlaubnisentscheidungen dazu beitragen, dass die Richtlinie gemeinschaftsweit kohärent angewandt wird, und gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in CCS, vor allem zu Beginn der Durchführung der Richtlinie, stärken.

Or. de

Begründung

Entbürokratisierung und Subsidiarität.

Änderungsantrag 121
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen, sollte der zuständigen Behörde übertragen werden, wenn alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck sollte der Betreiber einen Bericht erstellen, in dem er belegt, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und diesen der zuständigen Behörde vorlegen, damit diese die Übertragung erlaubt. ***Jeder Entwurf einer Entscheidung über eine Erlaubnis sollte der Kommission unterbreitet werden, damit diese binnen sechs Monaten nach der Vorlage zu dem Entwurf Stellung***	(26) Die Verantwortung für die Speicherstätte, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen, sollte der zuständigen Behörde übertragen werden, wenn alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck sollte der Betreiber einen Bericht erstellen, in dem er belegt, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und diesen der zuständigen Behörde vorlegen, damit diese die Übertragung erlaubt.

nehmen kann. Die nationalen Behörden sollten diese Stellungnahme bei der Entscheidung über die Erlaubnis berücksichtigen und jede Abweichung von der Stellungnahme der Kommission begründen. Wie die Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen auf Gemeinschaftsebene sollte auch die Überprüfung der Entwürfe von Erlaubnisentscheidungen dazu beitragen, dass die Richtlinie gemeinschaftsweit kohärent angewandt wird, und gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in CCS, vor allem zu Beginn der Durchführung der Richtlinie, stärken.

Or. en

Begründung

Entbürokratie und Subsidiarität.

Änderungsantrag 122
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Verantwortung für die Speicherstätte***, einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen,*** sollte der zuständigen Behörde übertragen werden, wenn alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck sollte der Betreiber einen Bericht erstellen, in dem er belegt, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und diesen der zuständigen Behörde vorlegen, damit diese die Übertragung erlaubt. Jeder Entwurf einer Entscheidung über eine Erlaubnis sollte der Kommission unterbreitet werden, damit diese binnen sechs Monaten nach der	(26) Die Verantwortung für die Speicherstätte sollte der zuständigen Behörde übertragen werden, wenn alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 auf unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck sollte der Betreiber einen Bericht erstellen, in dem er belegt, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und diesen der zuständigen Behörde vorlegen, damit diese die Übertragung erlaubt. Jeder Entwurf einer Entscheidung über eine Erlaubnis sollte der Kommission unterbreitet werden, damit diese binnen sechs Monaten nach der Vorlage ***eine verbindliche Stellungnahme*** zu dem Entwurf ***abgeben*** kann. Die

Vorlage zu dem Entwurf ***Stellung nehmen*** kann. Die nationalen Behörden sollten ***diese*** Stellungnahme ***bei der Entscheidung über*** die Erlaubnis ***berücksichtigen und jede Abweichung von der*** Stellungnahme der Kommission ***begründen***. Wie die Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen auf Gemeinschaftsebene sollte auch die Überprüfung der Entwürfe von Erlaubnisentscheidungen dazu beitragen, dass die Richtlinie gemeinschaftsweit kohärent angewandt wird***, und gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in CCS, vor allem zu Beginn der Durchführung der Richtlinie, stärken***.

zuständigen nationalen Behörden sollten die Erlaubnis ***für die Übertragung nur dann erteilen, wenn die verbindliche*** Stellungnahme der Kommission ***positiv ist***. Wie die Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen auf Gemeinschaftsebene sollte auch die Überprüfung der Entwürfe von Erlaubnisentscheidungen dazu beitragen, dass die Richtlinie gemeinschaftsweit kohärent angewandt wird. ***Die Mitgliedstaaten sollten unter ähnlichen rechtlichen Bedingungen wie beim Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen die Transparenz und Verantwortlichkeit bei der Erlaubnis der Übertragung gewährleisten, indem für die Öffentlichkeit ein angemessener und wirksamer Zugang zu Informationen, Beteiligungsrechte sowie der Zugang zu Gerichten sichergestellt werden.***

Or. en

Begründung

Die verbindliche Überprüfung auf Gemeinschaftsebene ist notwendig, um die Kohärenz bei der Durchführung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten.

Änderungsantrag 123
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Nachdem die Verantwortung übertragen wurde, sollte die Einstellung der ***Überwachung*** möglich sein***; diese sollte jedoch wieder aufgenommen*** werden, ***wenn*** Leckagen oder ***wesentliche*** Unregelmäßigkeiten ***festgestellt werden***. Nach Übertragung der Verantwortung sollte die zuständige Behörde verauslagte Kosten nicht mehr vom früheren Betreiber zurückfordern können.	(27) Nachdem die Verantwortung übertragen wurde, sollte die Einstellung der ***regelmäßigen Inspektionen*** möglich sein***, und die Überwachung könnte auf ein Maß beschränkt*** werden, ***das die Feststellung von*** Leckagen oder ***wesentlichen*** Unregelmäßigkeiten ***ermöglicht. Werden Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sollten von der zuständigen***

Behörde die erforderlichen Korrekturmaßnahmen getroffen werden. Falls die Schließung der Speicherstätte und /oder die Übertragung der Verantwortung auf der Grundlage ungenauer oder falscher Angaben erfolgt ist, sollte der Betreiber weiterhin für die Kosten der Korrekturmaßnahmen und etwaige Schäden an der menschlichen Gesundheit und der Umwelt haften. In allen anderen Fällen sollten die anfallenden Kosten durch einen Fonds abgedeckt werden, der durch die Beiträge der Betreiber finanziert und von der zuständigen Behörde verwaltet wird.

Or. en

Begründung

Eine Überwachung, nachdem die Verantwortung übertragen wurde, bietet zusätzliche Gewähr dafür, dass die Speicherstätten in dem erwarteten Zustand bleiben, Leckagen ermittelt werden und im Bedarfsfall die erforderlichen Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden können.

Änderungsantrag 124
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Nachdem die Verantwortung übertragen wurde, sollte die ***Einstellung der*** Überwachung ***möglich sein; diese sollte jedoch wieder aufgenommen werden, wenn Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Nach Übertragung der Verantwortung sollte die zuständige Behörde verauslagte Kosten nicht mehr vom früheren Betreiber zurückfordern können***.	(27) Nachdem die Verantwortung übertragen wurde, sollte die Überwachung ***noch mindestens 100 Jahre lang fortgeführt werden. Werden Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sollten von der zuständigen Behörde die erforderlichen Korrekturmaßnahmen getroffen werden. Falls die Schließung der Speicherstätte auf der Grundlage ungenauer oder falscher Angaben erfolgt ist, sollte der Betreiber weiterhin für die Kosten der Korrekturmaßnahmen und etwaige Schäden an der menschlichen Gesundheit***

und der Umwelt haften. In allen anderen Fällen sollten die anfallenden Kosten durch den Fonds abgedeckt werden, der durch Beiträge der Betreiber und Beiträge der Stromerzeuger finanziert und von der zuständigen Behörde verwaltet wird.

Or. en

Begründung

Den Geologen zufolge könnten nach Schließung einer Speicherstätte noch nach über 100 Jahren Probleme auftreten. Die Stromerzeuger und die Betreiber der Speicherstätten sollten die Kosten für die Sanierung von Schäden, die durch die CO_2-Speicherung entstanden sind, gemeinsam tragen.

Änderungsantrag 125
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Nachdem die Verantwortung übertragen wurde, ***sollte*** die ***Einstellung der*** Überwachung ***möglich sein***; diese sollte jedoch wieder aufgenommen werden, wenn Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Nach Übertragung der Verantwortung sollte die zuständige Behörde verauslagte Kosten nicht mehr vom früheren Betreiber zurückfordern können.	(27) Nachdem die Verantwortung übertragen wurde, ***kann*** die Überwachung ***eingeschränkt werden***; diese sollte jedoch ***in vollem Umfang*** wieder aufgenommen werden, wenn Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Nach Übertragung der Verantwortung sollte die zuständige Behörde verauslagte Kosten nicht mehr vom früheren Betreiber zurückfordern können***, außer im Falle eines Schadens, der durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Betreibers entstanden ist, auch wenn dieser Schaden erst nach der in Artikel 18 genannten Übertragung auftritt***.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Überwachung an der Speicherstätte nach deren Schließung in einem bestimmten Umfang bis zur vollen Stabilisierung des injizierten CO_2 fortgeführt wird.

Änderungsantrag 126
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Es sind Finanzmittel bereitzustellen, die eine Gewähr dafür bieten, dass sämtliche Verpflichtungen, die sich aus der Schließung und aus der Nachsorge sowie aus der Einbeziehung in die ***Richtlinie*** 2003/87/EG ergeben, ebenso erfüllt werden können wie die aus ***dieser Richtlinie*** erwachsenden Verpflichtungen, im Falle ***wesentlicher*** Unregelmäßigkeiten ***oder Leckagen*** Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der Betreiber vor Einreichung des Genehmigungsantrags Finanzmittel in Form einer finanziellen Sicherheit oder in vergleichbarer Form bereitstellt.	(28) Es sind Finanzmittel bereitzustellen, die eine Gewähr dafür bieten, dass sämtliche Verpflichtungen, die sich aus der Schließung und aus der Nachsorge sowie aus der Einbeziehung in die ***Richtlinien*** 2003/87/EG ***und 2004/35/EG*** ergeben, ebenso erfüllt werden können wie die aus ***diesen Richtlinien*** erwachsenden Verpflichtungen, im Falle ***von Leckagen oder wesentlichen*** Unregelmäßigkeiten Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der Betreiber vor Einreichung des Genehmigungsantrags Finanzmittel in Form einer finanziellen Sicherheit oder in vergleichbarer Form bereitstellt.

Or. en

Begründung

Es sind Finanzmittel bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen, die sich aus der Richtlinie über Umwelthaftung (2004/35/EG) ergeben, erfüllt werden.

Änderungsantrag 127
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Es sind Finanzmittel bereitzustellen, die eine Gewähr dafür bieten, dass sämtliche Verpflichtungen, die sich aus der Schließung und aus der Nachsorge sowie aus der Einbeziehung in die Richtlinie	(28) Es sind Finanzmittel bereitzustellen, die eine Gewähr dafür bieten, dass sämtliche Verpflichtungen, die sich aus der Schließung und aus der Nachsorge sowie aus der Einbeziehung in die Richtlinie

2003/87/EG ergeben, ebenso erfüllt werden können wie die aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen, im Falle wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder Leckagen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der Betreiber vor ***Einreichung des Genehmigungsantrags*** Finanzmittel in Form einer finanziellen Sicherheit oder in vergleichbarer Form bereitstellt.

2003/87/EG ergeben, ebenso erfüllt werden können wie die aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen, im Falle wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder Leckagen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass der Betreiber vor ***Vornahme der Speicherung*** Finanzmittel in Form einer finanziellen Sicherheit oder in vergleichbarer Form bereitstellt.

Or. en

Begründung

Senkung der Kosten.

Änderungsantrag 128
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Je nach den relativen Preisen für Kohlenstoff und CCS könnte der Zugang zu den CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten eine Vorbedingung für den Einstieg in den Strom- und Wärmebinnenmarkt oder für den Wettbewerb auf diesem Markt werden. Deswegen sollte geregelt werden, wie potenzielle Nutzer Zugang zu diesen Netzen und Stätten erhalten können. Jeder Mitgliedstaat bestimmt selbst, wie er dies regelt, wobei er einen offenen Zugang zu gerechten Bedingungen anstrebt und unter anderem den bestehenden Transport- und Speicherkapazitäten ***bzw. den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können, ebenso*** Rechnung trägt ***wie dem Anteil seiner Verpflichtungen zur CO_2-Reduzierung aufgrund von Instrumenten des Völkerrechts und des Gemeinschaftsrechts, den er durch die***

Geänderter Text

(29) Je nach den relativen Preisen für Kohlenstoff und CCS könnte der Zugang zu den CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten eine Vorbedingung für den Einstieg in den Strom- und Wärmebinnenmarkt oder für den Wettbewerb auf diesem Markt werden. Deswegen sollte geregelt werden, wie potenzielle Nutzer Zugang zu diesen Netzen und Stätten erhalten können. Jeder Mitgliedstaat bestimmt selbst, wie er dies regelt, wobei er einen offenen Zugang zu gerechten Bedingungen anstrebt und unter anderem den bestehenden Transport- und Speicherkapazitäten Rechnung trägt. ***Da es keine gemeinschaftsweite Infrastruktur für die Speicherung und den Transport von CO_2 gibt, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine Ausnahme von den Bestimmungen zu gewähren, die für einen geregelten Netzzugang Dritter gelten, um einen Anreiz für Investitionen***

Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 erreichen will. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur Streitbeilegung einführen, um Streitigkeiten über den Zugang zu CO_2-Transportnetzen und –Speicherstätten rasch beilegen zu können.

in die CO_2-Infrastruktur zu bieten. Die Mitgliedstaaten sollten *auch* Verfahren zur Streitbeilegung einführen, um Streitigkeiten über den Zugang zu CO_2-Transportnetzen und –Speicherstätten rasch beilegen zu können.

Or. en

Begründung

Wenn der Zugang Dritter zu den Speicherstätten und Transportnetzen von den nationalen Verpflichtungen zur Verringerung der CO_2-Emissionen abhängig gemacht wird, würde dies zu einer ungleichen Behandlung der Betreiber von Speicherstätten und Transportnetzen in den verschiedenen Mitgliedstaaten führen. Es sind Ausnahmen von den Bestimmungen für einen geregelten Zugang Dritter zu den CO_2-Speicherstätten und –Transportnetzen zu gewähren.

Änderungsantrag 129
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Je nach den relativen Preisen für Kohlenstoff und CCS könnte der Zugang zu den CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten eine Vorbedingung für den Einstieg in den Strom- und Wärmebinnenmarkt oder für den Wettbewerb auf diesem Markt werden. Deswegen sollte geregelt werden, wie potenzielle Nutzer Zugang zu diesen Netzen und Stätten erhalten können. Jeder Mitgliedstaat ***bestimmt*** selbst, ***wie er dies regelt***, wobei er einen offenen Zugang zu gerechten Bedingungen anstrebt und unter anderem den bestehenden Transport- und Speicherkapazitäten bzw. den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können, ebenso Rechnung trägt wie dem Anteil seiner Verpflichtungen zur CO_2-Reduzierung aufgrund von Instrumenten des

Geänderter Text

(29) Je nach den relativen Preisen für Kohlenstoff und CCS könnte der Zugang zu den CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten eine Vorbedingung für den Einstieg in den Strom- und Wärmebinnenmarkt oder für den Wettbewerb auf diesem Markt werden. Deswegen sollte geregelt werden, wie potenzielle Nutzer Zugang zu diesen Netzen und Stätten erhalten können. ***Dies bedeutet, dass die Transportunternehmer vollständig von den Betreibern der Speicherstätten und deren Nutzern (d. h. den Stromerzeugern) entflochten sein sollten. Letztere sollten für sämtliche Kosten des Transports von CO_2 vom Ort der Abscheidung zur Speicherstätte aufkommen.*** Jeder Mitgliedstaat ***legt die Bedingungen für den Zugang zu den Transportnetzen und den Speicherstätten***

Völkerrechts und des Gemeinschaftsrechts, den er durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 erreichen will. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur Streitbeilegung einführen, um Streitigkeiten über den Zugang zu CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten rasch beilegen zu können.

selbst ***fest***, wobei er einen offenen Zugang zu gerechten Bedingungen anstrebt und unter anderem den bestehenden Transport- und Speicherkapazitäten bzw. den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können, ebenso Rechnung trägt wie dem Anteil seiner Verpflichtungen zur CO_2-Reduzierung aufgrund von Instrumenten des Völkerrechts und des Gemeinschaftsrechts, den er durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 erreichen will. Die Mitgliedstaaten sollten *auch* Verfahren zur Streitbeilegung einführen, um Streitigkeiten über den Zugang zu CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten rasch beilegen zu können.

Or. en

Begründung

Die Stromerzeuger sollten gleichberechtigten Zugang zur Speicherkapazität erhalten. Sie müssen die Kosten für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung ihrer CO_2-Emissionen in vollem Umfang tragen.

Änderungsantrag 130
Chris Davies

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Je nach den relativen Preisen für Kohlenstoff und CCS ***könnte der*** Zugang zu den CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten eine Vorbedingung für den Einstieg in den Strom- und Wärmebinnenmarkt oder für den Wettbewerb auf diesem Markt ***werden***. Deswegen sollte geregelt werden, wie potenzielle Nutzer Zugang zu diesen Netzen und Stätten erhalten können. Jeder Mitgliedstaat bestimmt selbst, wie er dies regelt, wobei er einen offenen Zugang zu	(29) Je nach den relativen Preisen für Kohlenstoff und CCS ***sollte ein transparenter und diskriminierungsfreier*** Zugang zu den CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten***, unabhängig vom geografischen Standort der potentiellen Nutzer in der Europäischen Union,*** eine Vorbedingung für den Einstieg in den Strom- und Wärmebinnenmarkt oder für den Wettbewerb auf diesem Markt ***sein***. Deswegen sollte geregelt werden, wie potenzielle Nutzer Zugang zu diesen

gerechten Bedingungen anstrebt und unter anderem den bestehenden Transport- und Speicherkapazitäten bzw. den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können, ***ebenso*** Rechnung trägt ***wie dem Anteil seiner Verpflichtungen zur CO_2-Reduzierung aufgrund von Instrumenten des Völkerrechts und des Gemeinschaftsrechts, den er durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 erreichen will. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur Streitbeilegung einführen, um Streitigkeiten über den Zugang zu CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten rasch beilegen zu können.***

Netzen und Stätten erhalten können. Jeder Mitgliedstaat bestimmt selbst ***in Absprache mit der Kommission***, wie er dies regelt, wobei er einen offenen Zugang zu gerechten Bedingungen anstrebt und unter anderem den bestehenden Transport- und Speicherkapazitäten bzw. den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können***, sowie der Nachfrage nach grenzüberschreitenden CO_2-Transitflüssen*** Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, sicherzustellen, dass Betreiber in Mitgliedstaaten wie Griechenland nicht aufgrund ihres geografischen Standorts oder potenzieller Beschränkungen bei der Einrichtung von Speicherstätten unangemessen benachteiligt werden.

Änderungsantrag 131
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Je nach den relativen Preisen für Kohlenstoff und CCS könnte der Zugang zu den CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten eine Vorbedingung für den Einstieg in den Strom- und Wärmebinnenmarkt oder für den Wettbewerb auf diesem Markt werden. Deswegen sollte geregelt werden, wie potenzielle Nutzer Zugang zu diesen Netzen und Stätten erhalten können. Jeder Mitgliedstaat bestimmt selbst, wie er dies regelt, wobei er einen offenen Zugang zu	(29) Je nach den relativen Preisen für Kohlenstoff und CCS könnte der Zugang zu den CO_2-Transportnetzen und -Speicherstätten eine Vorbedingung für den Einstieg in den Strom- und Wärmebinnenmarkt oder für den Wettbewerb auf diesem Markt werden. Deswegen sollte geregelt werden, wie potenzielle Nutzer***, auf nichtdiskriminierender Basis,*** Zugang zu diesen Netzen und Stätten erhalten können. Jeder Mitgliedstaat bestimmt selbst, wie er

gerechten Bedingungen anstrebt und unter anderem den bestehenden Transport- und Speicherkapazitäten bzw. den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können, ebenso Rechnung trägt wie dem Anteil seiner Verpflichtungen zur CO_2-Reduzierung aufgrund von Instrumenten des Völkerrechts und des Gemeinschaftsrechts, den er durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 erreichen will. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur Streitbeilegung einführen, um Streitigkeiten über den Zugang zu CO_2-Transportnetzen und –Speicherstätten rasch beilegen zu können.

dies regelt, wobei er einen offenen Zugang zu gerechten Bedingungen anstrebt und unter anderem den bestehenden Transport- und Speicherkapazitäten bzw. den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können, ebenso Rechnung trägt wie dem Anteil seiner Verpflichtungen zur CO_2-Reduzierung aufgrund von Instrumenten des Völkerrechts und des Gemeinschaftsrechts, den er durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 erreichen will. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur Streitbeilegung einführen, um Streitigkeiten über den Zugang zu CO_2-Transportnetzen und –Speicherstätten rasch beilegen zu können.

Or. de

Begründung

Objektive und veröffentlichte Kriterien reichen nicht, um eine Nichtdiskriminierung zu sichern, welche jedoch im Binnenmarkt als wichtiges Kriterium sichergestellt werden sollte.

Änderungsantrag 132
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Es sind Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass in Fällen des grenzüberschreitenden CO_2-Transports, von grenzübergreifenden Speicherstätten oder von grenzübergreifenden Speicherkomplexen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten den Anforderungen dieser Richtlinie und allen anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten gemeinsam nachkommen.	(30) Es sind Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass in Fällen des grenzüberschreitenden CO_2-Transports, von grenzübergreifenden Speicherstätten oder von grenzübergreifenden Speicherkomplexen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten den Anforderungen dieser Richtlinie und allen anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten ***sowie allen internationalen Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten und/oder die Gemeinschaft angehören,*** gemeinsam

nachkommen. ***In diesen Fällen sollte auch Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG Anwendung finden.***

Or. en

Begründung

Im Falle des grenzüberschreitenden CO_2-Transports und/oder der grenzüberschreitenden CO_2-Speicherung sollten alle Bestimmungen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und alle Bestimmungen der internationalen Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten oder die Kommission angehören, Anwendung finden.

Änderungsantrag 133
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die zuständige Behörde sollte ein Register aller geschlossenen Speicherstätten und umliegenden Speicherkomplexe anlegen und führen, einschließlich Karten über ihre räumliche Ausdehnung, die die zuständigen nationalen Behörde in einschlägigen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigen müssen. Dieses Register sollte auch der Kommission übermittelt werden.	(31) Die zuständige Behörde sollte ein Register aller ***in Betrieb befindlichen und aller*** geschlossenen Speicherstätten und umliegenden Speicherkomplexe anlegen und führen, einschließlich Karten über ihre räumliche Ausdehnung, die die zuständigen nationalen Behörde in einschlägigen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigen müssen. Dieses Register sollte auch der Kommission übermittelt werden.

Or. en

Begründung

Auch die in Betrieb befindlichen Speicherstätten sollten registriert werden.

Änderungsantrag 134
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	(33) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Bei schweren Verstößen, die gegen die Verpflichtungen, die sich aus einer gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verpflichtung zu Korrekturmaßnahmen, begangen werden und die den Austritt von CO_2 in den Boden, die Luft oder das Wasser zur Folge haben, sollten die Betreiber zudem gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt strafrechtlich verantwortlich sein.***

Or. en

Begründung

Um dasselbe Niveau des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten schwere Verstöße gegen die Verpflichtungen, die sich aus den gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigungen ergeben, in allen Mitgliedstaaten unter das Strafrecht fallen.

Änderungsantrag 135
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Richtlinie 85/337/EWG sollte geändert werden, um die Abscheidung und den Transport von CO_2-Strömen zum	(35) Die Richtlinie 85/337/EWG sollte geändert werden, um die Abscheidung und den Transport von CO_2-Strömen zum

Zwecke der geologischen Speicherung sowie die Speicherstätten nach der vorliegenden Richtlinie einzubeziehen. Die Richtlinie 96/61/EG sollte geändert werden, um die Abscheidung von CO_2-Strömen aus unter jene Richtlinie fallenden Anlagen zum Zwecke der geologischen Speicherung einzubeziehen. Die Richtlinie 2004/35/EG sollte geändert *wurden*, um den Betrieb von Speicherstätten nach der vorliegenden Richtlinie einzubeziehen.	Zwecke der geologischen Speicherung sowie die Speicherstätten nach der vorliegenden Richtlinie einzubeziehen. Die Richtlinie 96/61/EG sollte geändert werden, um die Abscheidung von CO_2-Strömen aus unter jene Richtlinie fallenden Anlagen zum Zwecke der geologischen Speicherung einzubeziehen. Die Richtlinie 2004/35/EG sollte geändert *werden*, um den ***Transport von CO_2 zum Zwecke der geologischen Speicherung und*** den Betrieb von Speicherstätten nach der vorliegenden Richtlinie einzubeziehen.

Or. en

Begründung

Der Transport von CO_2 sollte auch unter die Richtlinie über Umwelthaftung (2004/35/EG) fallen.

Änderungsantrag 136
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) ***Der Übergang zur kohlenstoffarmen Stromerzeugung setzt voraus, dass neue Investitionen in fossil befeuerte Kraftwerke so getätigt werden, dass sie umfangreiche Emissionsreduzierungen erleichtern. Zu diesem Zweck sollte die*** Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft dahingehend geändert werden, dass ***auf dem Betriebsgelände jeder Feuerungsanlage, der nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie die erste Errichtungsgenehmigung oder die erste Betriebsgenehmigung erteilt wird, genügend Platz für die Anlagen zur***	(37) ***Die*** Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft ***sollte*** dahingehend geändert werden, dass ***neue Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von 200 Megawatt oder mehr nur dann genehmigt werden dürfen, wenn ihre Emissionen unter dem Grenzwert von 350 g CO_2/kWh liegen***.

Abscheidung und Kompression von CO_2 vorhanden ist und dass geprüft worden sein muss, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung technisch machbar ist.

Or. en

Begründung

Um unsere Klimaschutzziele zu verwirklichen, müssen Emissionshöchstwerte für Kraftwerke festgesetzt werden.

Änderungsantrag 137
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen.	1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für ***den Transport von Kohlendioxid zum Zwecke der geologischen Speicherung und für*** die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen.

Or. en

Begründung

Der Transport von CO_2 sollte ebenfalls unter die Anforderungen dieser Richtlinie fallen.

Änderungsantrag 138
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit dieser Richtlinie wird ein	1. Mit dieser Richtlinie wird ein

Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen.	Rechtsrahmen für die ***umweltgerechte*** geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen***, um einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten***.

Or. en

Begründung

Das oberste Ziel bei der Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens für CCS ist es, sicherzustellen, dass es zu keinen Gesundheits- oder Umweltrisiken kommt.

Änderungsantrag 139
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen.	1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die ***umweltgerechte*** geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen.

Or. en

Begründung

In den Schlussfolgerungen der Frühjahrstagung des Europäischen Rates von 2007 wurden die Mitgliedstaaten und die Kommission eindringlich aufgefordert, eine umweltgerechte Kohlenstoffabscheidung und –speicherung (CCS) mit neuen fossil befeuerten Kraftwerken nach Möglichkeit bis 2020 zur Einsatzreife zu bringen.

Änderungsantrag 140
Vittorio Prodi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit dieser Richtlinie wird ein	1. Mit dieser Richtlinie wird ein

Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen.	Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) ***und für die Speicherung von Holzkohle aus Zellulose-Biomasse im Boden*** geschaffen.

Or. en

Begründung

Wenn es sich hier um eine Richtlinie über die geologische Speicherung von CO_2 handelt, sollten alle Arten von Speicherungsmethoden berücksichtigt werden, insbesondere jene, die mit keinerlei Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verbunden sind.

Änderungsantrag 141
Holger Krahmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen.	1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen***, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten***.

Or. de

Änderungsantrag 142
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen.	1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid (im Folgenden „CO_2“ genannt) geschaffen***, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten***.

Or. de

Begründung

Diese Ergänzung verdeutlicht das eigentliche Ziel der CO_2-Rückhaltung, nämlich den Klimaschutz. Die Zielbenennung ist für die Auslegung der weiteren Bestimmungen der Richtlinie von Bedeutung.

Änderungsantrag 143
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, ***die*** die ***negativen Auswirkungen auf die Umwelt und jedes damit verbundene Risiko*** für die menschliche Gesundheit verhindert ***oder soweit wie möglich verringert***.	2. Zweck der geologischen Speicherung ist ***es, durch*** die dauerhafte ***und sichere unterirdische*** Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die ***negative Folgen*** für die menschliche Gesundheit ***oder die Umwelt*** verhindert***, eine Alternative zur Freisetzung von CO_2 in die Atmosphäre zu schaffen. Die geologische Speicherung von CO_2 wird nur als Inter-partes-Verfahren mit dem Ziel, dem Klimawandel so rasch wie möglich Einhalt zu gebieten, angesehen***.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie kann nur als akzeptabel angesehen werden, wenn sie die Rückhaltung von CO_2 in einer Weise vorsieht, die dauerhaft, sicher und ohne negative Folgen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ist. Die geologische Speicherung von CO_2 ist keine nachhaltige, dauerhafte Lösung für den Klimawandel, sondern eine sogenannte „End of Pipe-Lösung". Sie sollte daher lediglich als ein Inter-partes-Verfahren im Zuge der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft angesehen werden.

Änderungsantrag 144
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die ***die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und*** jedes ***damit verbundene*** Risiko für die menschliche Gesundheit verhindert ***oder soweit wie möglich verringert***.	2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte ***und sichere unterirdische*** Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die jedes Risiko ***von negativen Folgen*** für ***die Umwelt oder*** die menschliche Gesundheit verhindert.

Or. en

Begründung

CO_2 muss auf sichere und dauerhafte Weise gespeichert werden.

Änderungsantrag 145
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die die negativen Auswirkungen auf die Umwelt ***und jedes damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit*** verhindert ***oder soweit wie möglich verringert***.	2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die die negativen Auswirkungen auf die ***äußere*** Umwelt ***sowie auf die Bewohner einer Sicherheitszone von 500 m im Umkreis um die Injektionsstelle*** verhindert.

Or. pl

Begründung

Es ist notwendig, die Definition einer „Sicherheitszone“ einzuführen.

Änderungsantrag 146
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zweck der geologischen Speicherung ist	2. Zweck der geologischen Speicherung ist

die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und jedes damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit verhindert oder ***soweit wie möglich verringert***.	die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und jedes damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit verhindert oder ***beseitigt***.

Or. en

Begründung

Striktere Formulierung, um keine Unklarheiten in Bezug auf das Ziel der Richtlinie aufkommen zu lassen, das in der umweltgerechten Speicherung von CO_2 in einer geologischen Formation besteht.

Änderungsantrag 147
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und jedes damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit verhindert oder soweit wie möglich verringert.	2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 ***in unterirdischen geologischen Formationen*** in einer Weise, die die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und jedes damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit verhindert oder soweit wie möglich verringert.

Or. en

Änderungsantrag 148
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die ***die negativen*** Auswirkungen auf die Umwelt und jedes	2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO_2, in einer Weise, die ***negative*** Auswirkungen auf die Umwelt und jedes damit

damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit verhindert oder soweit wie möglich verringert.	verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit verhindert oder, ***sofern dies nicht möglich ist,*** soweit wie möglich verringert.

Or. de

Begründung

Durch die Ergänzung wird klar gestellt, dass die Schutzrichtung der Richtlinie neben dem Klimaschutz in erster Linie die Verhinderung von negativen Umweltauswirkungen ist und nur dort, wo eine Verhinderung nicht möglich ist, eine Verringerung ausreichend ist. Insoweit wird ein Gleichklang mit anderen vergleichbaren Umweltrichtlinien (Art. 1 IVU-RL) hergestellt.

Änderungsantrag 149
Vittorio Prodi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und jedes damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit verhindert oder soweit wie möglich verringert.	2. Zweck der geologischen Speicherung ist die dauerhafte Rückhaltung von CO_2 in einer Weise, die die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und jedes damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit verhindert oder soweit wie möglich verringert. ***Zweck der Speicherung von Holzkohle im Boden ist die Erhöhung der Fruchtbarkeit und Wasserretention sowie die Kohlenstoffsequestrierung.***

Or. en

Begründung

Wenn es sich hier um eine Richtlinie über die geologische Speicherung von CO_2 handelt, sollten alle Arten von Speicherungsmethoden berücksichtigt werden, insbesondere jene, die mit keinerlei Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verbunden sind.

Änderungsantrag 150
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die geologische Speicherung von CO_2 ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt und insbesondere ohne Gefährdung von Wasser, Luft, Boden, Tieren und Pflanzen erfolgt.

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird eine ähnliche Bestimmung eingefügt, wie sie in anderen Richtlinien, wie der Rahmenrichtlinie über Abfälle, enthalten ist, und es werden die Aspekte des Schutzes der menschlichen Gesundheit und des Umweltschutzes gestärkt.

Änderungsantrag 151
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Richtlinie gilt für die geologische Speicherung von CO_2 im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandsockeln im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS).	1. Diese Richtlinie gilt ***nur*** für die geologische Speicherung von CO_2 im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandsockeln im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS). ***Die tertiäre Förderung von Kohlenwasserstoffen ist vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen.***

Or. en

Begründung

Die tertiäre Förderung von Kohlenwasserstoffen wird bereits praktiziert und ist eine wirtschaftlich rentable Tätigkeit. Außerdem führt diese Tertiärförderung nicht zwangsläufig zu einem Nettorückgang der Emissionen.

Änderungsantrag 152
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Richtlinie gilt nicht für die geologische Speicherung von CO_2 zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren.	2. Diese Richtlinie gilt nicht für die geologische Speicherung von CO_2 zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren***, außer wenn CO_2 zum Zweck seiner dauerhaften Rückhaltung gespeichert wird oder wenn es in industriellem Maßstab unter Erdöl- und Erdgaslagerstätten gespeichert wird, um diese gründlicher auszubeuten (EOR), oder wenn diese Speicherung zu einer Verbesserung der Arbeitssicherheit in Grubengas führenden Steinkohlebergwerken führen kann***.

Or. pl

Begründung

Es wird auf die Möglichkeit der aktiven Nutzung der geologischen Speicherung von CO_2 für Technologien zur Ausbeutung fossiler Brennstoffe hingewiesen.

Änderungsantrag 153
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Richtlinie gilt nicht für die geologische Speicherung von CO_2 zu	2. Diese Richtlinie gilt nicht für die geologische Speicherung von CO_2 zu

Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren.	Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren ***und auch nicht für die geologische Speicherung von CO_2 oder CO_2-haltigen Gasgemischen, die zum Zwecke der Förderung von Kohlenwasserstoffen und als Maßnahme zur Steigerung der Kohlenwasserstoffausbeute in die Speicherstätte injiziert werden***.

Or. en

Begründung

Es wurde nicht unmissverständlich klargestellt, dass die Injektion von CO_2 zwecks Steigerung der Ausbeute an Kohlenwasserstoffen (tertiäre Erdöl- oder Erdgasförderung) vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen ist oder dass die Richtlinie dies letztlich der Auslegung durch die Mitgliedstaaten überlässt. Eine Klarstellung ist äußerst wünschenswert.

Änderungsantrag 154
Chris Davies

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Richtlinie gilt nicht für die geologische Speicherung von CO_2 zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren.	2. Diese Richtlinie gilt nicht für die geologische Speicherung von CO_2 zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren. ***Sie gilt jedoch für Demonstrationsprojekte und kommerzielle Projekte mit einer geplanten Gesamtspeicherung von 100 kt oder mehr.***

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, kommerzielle Projekte der CO_2-Speicherung nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Änderungsantrag 155
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Speicherung von CO_2 in ***geologischen Formationen, die*** über das in Absatz 1 genannte Gebiet ***hinausreichen***, ist verboten.	3. Die Speicherung von CO_2 in ***einer Speicherstätte, deren Speicherkomplex*** über das in Absatz 1 genannte Gebiet ***hinausreicht***, ist verboten. ***Dies gilt nicht, sofern ein mit dieser Richtlinie vergleichbares Schutzniveau für den gesamten Speicherkomplex gewährleistet ist.***

Or. de

Begründung

Geologische Formationen können sich über Tausende von Kilometern erstrecken. Deswegen wäre ein Verbot der Speicherung in einer geologischen Formation, die sich über die Grenzen der EU hinaus erstreckt, nicht zielführend. Bei der Speicherung in eine Speicherstätte, deren Speicherkomplex über die Grenzen der EU hinausführen, ist hingegen sicherzustellen, dass das gespeicherte CO_2 nicht sanktionslos auf der anderen Seite der Grenze entweichen kann.

Änderungsantrag 156
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans,

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Speicherung von CO_2 ***in geologischen Formationen, die über das*** in Absatz 1 ***genannte Gebiet hinausreichen***, ist verboten.	3. Die ***geologische*** Speicherung von CO_2, ***einschließlich der Speicherung im Meeresuntergrund, außerhalb des*** in Absatz 1 ***genannten Gebiets*** ist verboten. ***Die Speicherung von CO_2 im Meeresuntergrund erfolgt zudem im Einklang mit den internationalen Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten und/oder die Gemeinschaft angehören.***

Or. en

Begründung

Der geologischen Wissenschaft zufolge ist die Speicherung von CO_2 in einer Tiefe von weniger als 1000 Metern mit gravierenden Leckagerisiken verbunden. Die internationalen Übereinkommen und Anforderungen für die künftige CO_2-Speicherung sollten eingehalten werden.

Änderungsantrag 157
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Speicherung von CO_2 in der Wassersäule ist verboten.	4. Die Speicherung von CO_2 in der Wassersäule ***innerhalb oder außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebiets*** ist verboten.

Or. en

Begründung

Die Speicherung von CO_2 in der Wassersäule soll nicht erlaubt sein.

Änderungsantrag 158
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Speicherung von CO_2 in dicht besiedelten Gebieten ist verboten.

Or. en

Begründung

Da die Technologie noch nie in großem Maßstab angewendet wurde, bestehen weiterhin sehr viele Ungewissheiten, was die Risiken für die öffentliche Gesundheit betrifft. Solange wir nicht absolut sicher sind, dass es keine unannehmbaren Risiken gibt, sollte CO_2 in besiedelten Gebieten nicht unterirdisch gespeichert werden.

Änderungsantrag 159
Vladko Todorov Panayotov

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) „geologische Speicherung von CO_2“: die Injektion und Speicherung von CO_2-Strömen in unterirdischen geologischen Formationen;	(1) „geologische Speicherung von CO_2“: die Injektion und ***die*** Speicherung von CO_2-Strömen ***auf Dauer oder für geologisch lange Zeiträume*** in unterirdischen geologischen Formationen;

Or. en

Begründung

Zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens in die positiven Auswirkungen von CCS.

Änderungsantrag 160
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) „geologische Speicherung von CO_2“: die Injektion und Speicherung von CO_2-Strömen in unterirdischen geologischen Formationen;	(1) „geologische Speicherung von CO_2“: die Injektion und ***umweltgerechte*** Speicherung von CO_2-Strömen in unterirdischen geologischen Formationen;

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung zu Artikel 1 Absatz 1.

Änderungsantrag 161
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) „tertiäre Förderung von Kohlenwasserstoffen“: die Förderung von Kohlenwasserstoffen, die zusätzlich zu der erfolgt, die auf natürliche Weise durch das Einpressen von Flüssigkeit oder andere Verfahren erzielt wird;

Or. en

Begründung

Definition der tertiären Förderung von Kohlenwasserstoffen.

Änderungsantrag 162
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) „Speicherstätte“: eine ***besondere geologische Formation, die*** für die ***geologische*** Speicherung von CO_2 ***genutzt wird***;	(3) „Speicherstätte“: eine ***ausgewiesene oberirdische Fläche mit den dazugehörigen Betriebsanlagen und dem unterirdischen, nach Tiefenintervallen gegliederten Raumvolumen*** für die Speicherung von CO_2;

Or. en

Begründung

Unserer Ansicht nach werden die Begriffe „Speicherstätte“, „Speicherkomplex“ und „geologische Formation“ im gesamten Vorschlag nicht korrekt verwendet, was auch für die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 gilt. Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über nukleare Abfälle stellen eine ausgezeichnete Grundlage für diese Richtlinie dar. Der Begriff „Speicherstätte“ umfasst den geografischen Standort der Speicherung, die ausgewiesene Standortfläche, das unterirdische Raumvolumen, den rechtlichen Schutz der Stätte und

generell ihre betrieblichen Anlagen.

Änderungsantrag 163
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) „Speicherstätte“: ***eine besondere geologische*** Formation, ***die*** für die geologische Speicherung von CO_2 genutzt wird;	(3) „Speicherstätte“: ***ein abgegrenzter Bereich innerhalb einer besonderen geologischen*** Formation, ***der*** für die geologische Speicherung von CO_2 genutzt wird***, und die dazu gehörige oberirdische Fläche und Injektionsanlagen***;

Or. en

Begründung

Einige geologische Formationen sind sehr groß und könnten jeweils von mehreren Ländern genutzt werden. Es sollte möglich sein, eine geologische Formation in mehr als nur eine Speicherstätte aufzuteilen, so dass für jede Speicherstätte eine gesonderte Genehmigung erteilt werden sollte.

Änderungsantrag 164
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) „Speicherstätte“: ***eine besondere geologische Formation, die*** für die geologische Speicherung von CO_2 genutzt wird;	(3) „Speicherstätte“: ***ein abgrenzbarer Bereich innerhalb einer geologischen Formation, der*** für die geologische Speicherung von CO_2 genutzt wird;

Or. de

Begründung

Aus fachlicher Sicht ist eine Speicherstätte ein kleinerer, abgrenzbarer Teil einer größeren geologischen Formation, aber normalerweise keine „besondere“ Formation.

Änderungsantrag 165
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) „Speicherstätte“: ***eine besondere geologische*** Formation, ***die*** für die geologische Speicherung von CO_2 ***genutzt wird***;	(3) „Speicherstätte“: ***ein besonderer Teil einer geologischen*** Formation, ***der*** für die geologische Speicherung von CO_2 ***geeignet ist***;

Or. en

Begründung

Spezifikation.

Änderungsantrag 166
Urszula Krupa

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) „Speicherstätte“: ***eine besondere geologische*** Formation, ***die*** für die geologische Speicherung von CO_2 genutzt wird;	(3) „Speicherstätte“: ***ein bestimmter Ort in einer geologischen*** Formation, ***der*** für die geologische Speicherung von CO_2 genutzt wird;

Or. pl

Begründung

„Speicherstätte“ ist kein Synonym für „geologische Formation“. Die CO_2-Speicherung findet nicht in einer gesamten unterirdischen geologischen Formation statt, sondern nur in abgegrenzten Teilen (Orten).

Änderungsantrag 167
Urszula Krupa

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) „geologische Formation“: eine lithostratigrafische ***Untergliederung***, innerhalb deren einzelne ***Gesteinsbänke*** abgegrenzt ***und kartiert*** werden können;	(4) „geologische Formation“: eine lithostratigrafische ***Grundeinheit***, innerhalb deren einzelne ***Gesteine*** abgegrenzt werden können***, was die Erstellung einer Beschreibung und unterschiedlicher geologischer (z. B. ingenieurgeologischer) Karten gemäß den Anhängen I und II gestattet***;

Or. pl

Begründung

Gesteine treten aufgrund ihrer unterschiedlichen Struktur nicht immer in Schichten auf (z. B. metamorphe Gesteine und Ergussgesteine). Die Struktur eines Gesteins ist kein wesentliches, sondern ein ergänzendes lithostratigrafisches Kriterium.

Ein so beschränkter Zugang zum Problem wie im Ausgangsdokument, wo in der Definition der „Gesteinsformation“ die Erstellung lediglich einer Karte vorgeschlagen wird, kann nicht akzeptiert werden.

Die Anhänge I und II des vorliegenden Dokumentes erwähnen geologische Untersuchungen der Gesteinsformationen in vielen Richtungen (geophysikalisch, geochemisch, ingenieurgeologisch usw.), deshalb zeigt die vorgeschlagene Änderung die Komplexität des Problems der Gesteinsformationen auf, in denen CO_2 gespeichert werden soll.

Änderungsantrag 168
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) „Leckage“: der Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex;	(5) „Leckage“: der ***messbare*** Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex ***an die Erdoberfläche, in das Grundwasser, in die Atmosphäre oder in die Hydrosphäre, der gegebenenfalls durch Überwachungssysteme unter Einsatz der***

besten verfügbaren Technologie nachgewiesen wird;

Or. en

Begründung

Das oberste Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Speicherung von CO_2 umweltgerecht und unbedenklich für die menschliche Gesundheit ist. Das Grundwasser sollte in diesen Änderungsantrag aufgenommen werden, da es sich um ein Erfordernis der Wasserrahmenrichtlinie handelt.

Änderungsantrag 169
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) „Leckage“: der Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex;	(5) „Leckage“: der Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex ***in die freie Umwelt***;

Or. en

Begründung

Im Falle von CO_2, das in einer sekundären Rückhalteformation außerhalb des Komplexes verbleibt (dieser Fall kann eintreten, da der Komplex nicht angemessen definiert wurde), sollte es nicht zu einer Rückgabe von ETS-Genehmigungen kommen, da das CO_2 weiterhin dauerhaft gespeichert ist. Die Speichergenehmigung müsste natürlich aktualisiert werden.

Änderungsantrag 170
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) „Leckage“: der Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex;	(5) „Leckage“: der ***nicht unerhebliche*** Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex;

Or. en

Begründung

Spezifikation und Anpassung der Definition der Kommission unter Berücksichtigung des IPCC-Sonderberichts über CCS.

Änderungsantrag 171
Norbert Glante

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) „Leckage“: der Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex;	(5) „Leckage“: der ***signifikante*** Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex;

Or. de

Begründung

Die Definition des Begriffes Leckage kann ohne die Änderung so verstanden werden, als ob eine absolute Dichtheit gewährleistet wird. Dies ist technisch unmöglich und auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 172
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) „Leckage“: ***der*** Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex;	(5)„Leckage“: ***jeder messbare*** Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex;

Or. de

Begründung

Die derzeitige Formulierung kann so verstanden werden, als sei auch die Verhinderung des Austritts geringster CO2 –Mengen für Betrieb und Beendigung der Speicherung erforderlich. Dies ist weder praktisch machbar noch aus sicherheitstechnischen Gründen bzw. aus

Klimaschutzgründen gerechtfertigt. Es sollte deshalb in der Richtlinie klargestellt werden, dass eine „Leckage“ nur dann vorliegt, wenn ein nach dem verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisstand messbarer Austritt aus dem Speicherkomplex erfolgt.

Änderungsantrag 173
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) „Leckage“: der Austritt von CO_2 aus ***dem Speicherkomplex***;	(5) „Leckage“: der Austritt von CO_2 aus ***der Speicherstätte***;

Or. en

Begründung

Die Speicherstätte sollte bei der Begriffsbestimmung von Leckage als Bezugspunkt dienen, um die höchste Integrität und Sicherheit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 174
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) „Speicherkomplex“: die Speicherstätte und die umliegenden geologischen Ausbildungen, die die allgemeine Speicherintegrität und die Speichersicherheit beeinflussen ***(d. h. sekundäre Rückhalteformationen)***;	(6) „Speicherkomplex“: die Speicherstätte ***einschließlich ihres äußeren Teils, in dem die Injektionsvorrichtungen installiert sind, sowie des unterirdischen Teils, der umfangreiche unterirdische Hohlräume, wie Kavernen oder poröse Gesteinsschichten, z. B. aus dem Kambrium, bildet,*** und die umliegenden geologischen Ausbildungen, die die allgemeine Speicherintegrität und die Speichersicherheit beeinflussen;

Or. pl

Begründung

Ein Speicherkomplex umfasst nicht nur die Speicherstätte selbst, sondern auch den oberirdischen Teil.

Änderungsantrag 175
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) „Hydraulische Einheit“: hydraulisch verbundener Porenraum, in welchem Druckkommunikation im technisch messbaren Bereich beobachtet werden kann und der von Fließbarrieren (Störungen, Salzstöcken, lithologischen Grenzen), Auskeilen oder Ausbiss der Formation begrenzt wird;

Or. de

Begründung

Mehrere Speicherstätten können in einer Struktur liegen, die man hydraulische Einheit nennt. Die Hydraulische Einheit geht räumlich über einen „Speicherkomplex“ i. S. der Definition in Artikel 3 Absatz 6 hinaus. Innerhalb einer solchen Struktur sind starke gegenseitige Beeinflussungen paralleler Injektionsbetriebe möglich. Daher dürfen dort Speichergenehmigungen zeitlich parallel nur an jeweils einen Betreiber erteilt werden.

Änderungsantrag 176
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) „Exploration“: ***Beurteilung*** potenzieller Lagerkomplexe ***nach einem spezifischen Verfahren, das*** auch Tätigkeiten wie die Erstellung geologischer Gutachten durch physische oder chemische Mittel und Bohrungen ***umfasst, mit denen***	(7) „Exploration“: ***Anwendung planmäßiger Verfahren zur Untersuchung*** potenzieller Lagerkomplexe***, die sich auf objektive technische und ökologische Kriterien stützen und*** auch Tätigkeiten wie die

geologische Daten über die Schichtung ***in*** der potenziellen Lagerstätte ***erhoben*** werden ***sollen***;	Erstellung geologischer Gutachten durch physische oder chemische Mittel und Bohrungen ***umfassen, die zur Erhebung geologischer*** Daten über die ***geologische*** Schichtung ***im Bereich*** der potenziellen Lagerstätte ***durchgeführt*** werden;

Or. pl

Begründung

Die Änderung präzisiert den Begriff der „Exploration“.

Änderungsantrag 177
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) „Exploration“: Beurteilung potenzieller Lagerkomplexe nach einem spezifischen Verfahren, das auch Tätigkeiten wie die ***Erstellung geologischer Gutachten durch physische oder chemische Mittel*** und Bohrungen umfasst, mit denen geologische Daten über die Schichtung in der potenziellen Lagerstätte erhoben werden sollen;	(7) „Exploration“: Beurteilung potenzieller Lagerkomplexe nach einem spezifischen Verfahren, das auch Tätigkeiten wie die ***geophysikalische Erkundung*** und Bohrungen umfasst, mit denen geologische Daten über die Schichtung in der potenziellen Lagerstätte erhoben werden sollen;

Or. en

Begründung

Der Begriff „geophysikalische Erkundung“ ist gegenüber „geologische Gutachten“ der adäquate Begriff bei diesen tiefen Reservoiren. Außerdem ist die Formulierung „durch physische oder chemische Mittel“ überflüssig. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Worte zu streichen.

Änderungsantrag 178
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) „Explorationsgenehmigung“: eine schriftliche, begründete Entscheidung ***zur*** Genehmigung der Exploration, ***die*** von der zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie erteilt wurde;	(8) „Explorationsgenehmigung“: eine schriftliche, begründete Entscheidung, ***mit der*** von der zuständigen Behörde gemäß dieser Richtlinie ***die*** Genehmigung der Exploration ***in einer geologischen Formation*** erteilt wurde, ***die gemäß den Bedingungen in Artikel 4 für geeignet befunden wurde***;

Or. en

Begründung

Es sollten keine Genehmigungen für die Exploration von Speicherstätten erteilt werden, wenn die Stätte nicht absolut sicher ist.

Änderungsantrag 179
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) „Explorationsgenehmigung“: eine schriftliche, begründete Entscheidung zur Genehmigung der Exploration, die von der zuständigen Behörde gemäß dieser Richtlinie erteilt wurde;	(8) „Explorationsgenehmigung“: eine schriftliche, begründete Entscheidung zur Genehmigung der Exploration, die von der zuständigen Behörde ***des Mitgliedstaates*** gemäß ***nationalem Recht und*** dieser Richtlinie erteilt wurde;

Or. pl

Begründung

Die Änderung präzisiert die Definition des Organs, das die Explorationsgenehmigung erteilt.

Änderungsantrag 180
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) „Transportunternehmer“: jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die vollständig vom Betreiber der Speicherstätte und vom Nutzer (d. h. dem Stromerzeuger) entflochten ist und die den Transport von CO_2 zur Speicherstätte betreibt oder kontrolliert oder der nach einzelstaatlichem Recht die maßgebliche wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb des Transportnetzes übertragen wurde;

Or. en

Begründung

Es wird eine Begriffsbestimmung für den Transportunternehmer vorgesehen, der vom Betreiber der Speicherstätte und vom Stromerzeuger vollständig entflochten sein sollte.

Änderungsantrag 181
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) „Speichergenehmigung“: eine schriftliche, begründete Entscheidung zur Genehmigung der geologischen Speicherung von CO_2 in einer Speicherstätte, die von der zuständigen Behörde gemäß dieser Richtlinie erteilt wurde;	(10) „Speichergenehmigung“: eine schriftliche, begründete Entscheidung zur Genehmigung der geologischen Speicherung von CO_2 in einer Speicherstätte, die ***alle nach Artikel 9 erforderlichen Angaben enthält und*** die von der zuständigen Behörde gemäß dieser Richtlinie erteilt wurde;

Or. en

Begründung

Eine Speichergenehmigung sollte alle in Artikel 9 aufgeführten Angaben enthalten.

Änderungsantrag 182
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) „wesentliche Änderung“: ***eine*** Änderung, die beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;	(11) „wesentliche Änderung“: ***jede*** Änderung, die beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt ***oder die menschliche Gesundheit*** haben kann; ***eine solche Änderung könnte auf Grund eines Vergleichs bestimmter maßgebender Werte (z. B. pH-Wert, Grad der Azidität oder Alkalität einer Lösung) festgestellt werden, die vor und nach der Injektion von CO_2 ermittelt wurden;***

Or. en

Begründung

Der Vergleich bestimmter maßgebender Werte „vor“ und „nach“ der Injektion von CO_2 in die Speicherstätte könnte wissenschaftliche Gewissheit bei der Auslegung der Begriffe „Änderungen“ und „beträchtliche“ verschaffen. Hintergrunddaten, die aus der Zeit vor der Injektion stammen, sollten mit denen aus der Zeit nach der Injektion verglichen werden, bei denen es sich um Daten aus der normalen Betriebsphase der Speicherstätte handelt, wodurch etwaige Unterschiede ohne weiteres ermittelt und bewertet werden können. Die verwendeten Determinanten sollten bedeutsame Umwelt- und Sicherheits-Deskriptoren sein (wie z. B. der pH-Wert).

Änderungsantrag 183
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 - Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) „wesentliche Änderung“: ***eine*** Änderung, die beträchtliche Auswirkungen	(11) „wesentliche Änderung“: ***jede beabsichtigte bzw. geplante*** Änderung ***in***

auf die Umwelt haben kann;	***der Konzeption oder im Betrieb***, die beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt ***oder die menschliche Gesundheit*** haben kann;

Or. en

Begründung

Der Text ist bei den Begriffsbestimmungen für „wesentliche Änderung“ und „wesentliche Unregelmäßigkeit“ nicht klar und lässt offen, ob der Unterschied zwischen den beiden Begriffen darin besteht, dass es sich bei dem einen um eine bewusste Änderung und bei dem anderen nur um eine Folge handelt.

Änderungsantrag 184
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 - Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) „wesentliche Änderung“: eine Änderung, die ***beträchtliche*** Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;	(11) „wesentliche Änderung“: eine Änderung, die Auswirkungen auf die ***Gesundheit der Bewohner der Sicherheitszone sowie auf die*** Umwelt ***an der Erdoberfläche und unter der Erdoberfläche im geologischen Bereich der Speicherstätte*** haben kann;

Or. pl

Begründung

Eine wichtige Änderung, weil sie die Bedeutung des Begriffs „wesentliche Änderung“ präzisiert.

Änderungsantrag 185
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(11) „wesentliche Änderung“: eine Änderung, die ***beträchtliche*** Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;	(11) „wesentliche Änderung“: eine Änderung, die ***beeinträchtigende*** Auswirkungen auf die Umwelt ***oder die menschliche Gesundheit*** haben kann;

Or. en

Begründung

Eine Änderung, die die öffentliche Gesundheit schädigen kann, sollte ebenfalls als wesentliche Änderung angesehen werden.

Änderungsantrag 186
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 - Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) „wesentliche Änderung“: eine Änderung, die ***beträchtliche*** Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;	(11) „wesentliche Änderung“: eine Änderung, die ***erhebliche*** Auswirkungen auf die Umwelt ***oder die Gesundheit*** haben kann;

Or. de

Begründung

Die Änderung dient der Angleichung an die Begrifflichkeiten, wie sie Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 verwendet.

Änderungsantrag 187
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 - Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) „CO_2-Strom“: ein Stofffluss, der sich aus den Verfahren der Kohlendioxidabscheidung ergibt;	(12) „CO_2-Strom“: ein Stofffluss ***mit einem CO_2-Gehalt von mindestens 98 %***, der sich aus den Verfahren der Kohlendioxidabscheidung ergibt***, dem keine Abfälle oder andere Stoffe zwecks***

ihrer Entsorgung hinzugefügt wurden und der keine ätzenden Stoffe wie H_2S und SO_2 enthält;

Or. en

Begründung

CO_2–Ströme sollten so rein wie möglich sein und keine ätzenden Stoffe enthalten, da diese zu erhöhten Risiken sowohl beim Transport als auch während der Speicherung führen.

Änderungsantrag 188
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) „CO_2-Strom“: ein Stofffluss, der sich aus den Verfahren der Kohlendioxidabscheidung ergibt;	(12) „CO_2-Strom“: ein Stofffluss, der sich aus den Verfahren der Kohlendioxidabscheidung ergibt ***und der zu mindestens 99,9 % aus CO_2 besteht***;

Or. en

Begründung

Mitigating greenhouse gas emissions requires storage sites to be safe over long periods of time. Risks to the integrity of long-term storage projects could increase markedly if substantial quantities of impurities are co-disposed with the CO_2. Impurities such as SOx increase leakage risks and thus jeopardise the stated primary purpose of CCS. Additionally, impurities in the CO_2 stream can have practical impacts on CO_2 transport and storage, as well as potential health, safety and environmental effects. Established technologies are capable of purifying CO_2 streams to greater than 99.9%.

Änderungsantrag 189
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) „CO_2-Strom“: ein ***Stofffluss***, ***der sich***	(12) „CO_2-Strom“: ein ***Fluss von***

aus den Verfahren der Kohlendioxidabscheidung ergibt;	***Verbrennungsprodukten fossiler Brennstoffe, der mindestens 90 % Kohlendioxid enthält***;

Or. pl

Begründung

Durch die Änderung wird der Text des vorliegenden Paragraphen präziser.

Änderungsantrag 190
María Sornosa Martínez, Teresa Riera Madurell, Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) „wesentliche Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen ***oder*** in Bezug auf den Zustand der Stätte als solcher, die ***mit einem*** Leckagerisiko ***behaftet ist***;	(16) „wesentliche Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen**,** in Bezug auf den Zustand der Stätte als solcher ***oder in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Speicherkomplexes***, die ***das*** Leckagerisiko ***wesentlich erhöht***;

Or. en

Begründung

Die beiden Aspekte im Zusammenhang mit den Injektionsvorgängen und der weiteren Entwicklung des Speicherkomplexes sind komplementär.

Änderungsantrag 191
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) „wesentliche Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den ***Zustand der Stätte als solcher***, die ***mit***	(16) „wesentliche Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den ***Speicherkomplex***, die ***das*** Leckagerisiko

einem Leckagerisiko ***behaftet ist***;	***erhöht***;

Or. en

Änderungsantrag 192
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) „wesentliche Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den Zustand der Stätte als solcher, die mit einem Leckagerisiko behaftet ist;	(16) „wesentliche Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den Zustand der Stätte als solcher, die mit einem Leckagerisiko ***oder mit einem Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit*** behaftet ist;

Or. en

Begründung

Das oberste Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Speicherung von CO_2 umweltgerecht und ohne Risiko für die menschliche Gesundheit ist.

Änderungsantrag 193
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) „wesentliche Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den Zustand der Stätte als solcher, die mit einem Leckagerisiko behaftet ist;	(16) „wesentliche Unregelmäßigkeit“: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den Zustand der Stätte als solcher, die mit einem Leckagerisiko ***oder Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit*** behaftet ist;

Or. de

Begründung

Ausgehend vom Zweck der geologischen Speicherung (Artikel 1 Absatz 2) und der Reichweite von Artikel 4 Absatz 2 muss die Definition der wesentlichen Unregelmäßigkeit auch Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit abdecken, die neben den Risiken für Leckagen bestehen könnten. Der Schutz von Umwelt und Gesundheit spielt nicht nur bei der Auswahl der Speicher, sondern auch beim Betrieb und bei etwaigen Korrekturmaßnahmen eine Rolle und ist eine wesentliche Voraussetzung für die öffentliche Akzeptanz.

Änderungsantrag 194
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) „Korrekturmaßnahmen“: jede Maßnahme, mit der wesentliche Unregelmäßigkeiten korrigiert ***oder Leckagen behoben*** werden, um ***den Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex*** zu verhindern oder zu ***minimieren***;	(17) „Korrekturmaßnahmen“: jede Maßnahme, mit der wesentliche Unregelmäßigkeiten korrigiert werden, um ***jegliche Leckage*** zu verhindern oder zu ***stoppen***;

Or. en

Begründung

Durch Korrekturmaßnahmen sollten Leckagen nicht minimiert, sondern gestoppt werden. Kleine jährliche Lecks können nach einer gewissen Zeit große Auswirkungen haben. Wenn eine geschlossene Speicherstätte eine jährliche Leckage von beispielsweise 1 % aufweist, könnte das gesamte gespeicherte CO_2 schon nach einigen Jahrzehnten in die Atmosphäre entweichen.

Änderungsantrag 195
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) „Korrekturmaßnahmen“: jede Maßnahme, mit der wesentliche Unregelmäßigkeiten korrigiert oder	(17·) „Korrekturmaßnahmen“: jede Maßnahme, mit der wesentliche Unregelmäßigkeiten korrigiert oder

Leckagen behoben werden, um den Austritt von CO_2 aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu ***minimieren***;	Leckagen behoben werden, um den Austritt von CO2 aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu ***stoppen***;

Or. en

Begründung

Da das Ziel der Richtlinie der umweltgerechte Einsatz der CCS-Technologie ist, der durch die Drosselung der THG-Emissionen zum Klimaschutz beitragen soll, sollten die Korrekturmaßnahmen darauf gerichtet sein, den Austritt von CO_2 aus der Speicherstätte zu verhindern oder zu stoppen.

Änderungsantrag 196
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) „Schließung“ einer CO_2-Speicherstätte: endgültige Einstellung der CO_2-Injektion in diese Speicherstätte;	(18) „Schließung“ einer CO_2-Speicherstätte: endgültige Einstellung der CO_2-Injektion in diese Speicherstätte ***inklusive der Rückbaumaßnahme wie Abbau der Injektionsanlage und Abdichtung der Speicherstätte***;

Or. de

Begründung

Der Begriff Schließung beinhaltet in bergbaulichem Zusammenhang die Rückbauaktivitäten und sollte daher hier ebenso verwendet werden. Im folgenden Text wird der Begriff nicht einheitlich verwendet: z. T. lediglich als „Einstellung des Injektionsbetriebs“ wie auch in der Definition Absatz 18 und in anderen Zusammenhängen auch inkl. der Rückbauaktivitäten.

Änderungsantrag 197
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) „Schließung“ einer CO_2-Speicherstätte: ***endgültige*** Einstellung der CO_2-Injektion in ***diese Speicherstätte***;	(18) „Schließung“ einer CO_2-Speicherstätte: Einstellung der CO_2-Injektion in ***die geologische Zone der Speicherkomplexe sowie die Eliminierung etwaiger Leckagen durch Abdichtung der CO_2-Austrittsstellen***;

Or. pl

Begründung

Die Änderung präzisiert die Definition der „Schließung“ einer CO_2-Speicherstätte.

Änderungsantrag 198
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) „Transportnetz“: ***das*** Pipelinenetz, einschließlich der dazugehörigen Verdichterstationen, für den Transport von CO_2 ***zur Speicherstätte***.	(20) „Transportnetz“: ***ein System, das aus einem*** Pipelinenetz ***zusammen mit den Ventilen***, ***Speichern und Pumpen,*** einschließlich der dazugehörigen Verdichterstationen, für den ***kontinuierlichen*** Transport von CO_2 ***zum Speicherkomplex sowie aus Tankwagen für den Individualtransport besteht***.

Or. pl

Begründung

Die Änderung präzisiert die Definition des „Transportnetzes“.

Änderungsantrag 199
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) „CO_2-abscheidefähige Anlage“: eine Feuerungsanlage [mit einer Kapazität von 300 (thermischen) Megawatt oder mehr], auf deren Betriebsgelände genügend Platz für die erforderlichen Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2 vorhanden ist und bei der ordnungsgemäß geprüft wurde, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen.

Or. en

Begründung

Diese Begriffsbestimmung wäre für den polnischen Vorschlag erforderlich, der Änderungen am Wortlaut von Artikel 35a und die Streichung von Artikel 32 beinhaltet.

Änderungsantrag 200
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) „hydraulische Einheit“: ein hydraulisch verbundener Porenraum, in dem die Druckkommunikation mit technischen Mitteln gemessen werden kann;

Or. en

Begründung

Der Betrieb verschiedener Speicheranlagen innerhalb derselben hydraulischen Einheit hat zwangsläufig Auswirkungen auf die anderen Anlagen, die in der hydraulischen Einheit

betrieben werden. In einer hydraulischen Einheit können Speichergenehmigungen jeweils nur einem einzigen Betreiber erteilt werden.

Änderungsantrag 201
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) „Überwachung“: die Erhebung von Daten und die Berichterstattungspflichten verschiedenster Art, die in Anhang I aufgeführt sind, zur Gewährleistung der umweltgerechten Speicherung von CO_2 in drei Phasen:
	a) Daten in der Phase vor der Injektion oder Hintergrunddaten,
	b) in der Injektionsphase oder während des Betriebs der Speicherstätte und
	c) Überwachungsverpflichtungen bei der Schließung und in der Nachsorgephase oder solche dauerhafter Art.
	Alle Überwachungsphasen sollten angemessenen und gesonderten Verifizierungs- und Validierungsverfahren gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie unterliegen;

Or. en

Begründung

Die Überwachung dient der Kontrolle, durch die sichergestellt werden soll, dass:
a) eine „festgesetzte Grenze“ eingehalten wird,
b) die Durchführung dieser Überwachungstätigkeit erfasst wird und
c) über die Ergebnisse berichtet wird.

Änderungsantrag 202
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) „Überwachung“: die Erhebung von Daten und die Berichterstattungspflichten gemäß Anhang I zur Gewährleistung der umweltgerechten Speicherung von CO2 in drei Phasen:
	a) Daten in der Phase vor der Injektion oder Hintergrunddaten,
	b) in der Injektionsphase oder während des Betriebs der Speicherstätte und
	c) Überwachungsverpflichtungen bei der Schließung und in der Nachsorgephase oder solche dauerhafter Art.
	Alle Überwachungsphasen sollten einer angemessenen und gesonderten Verifizierung unterliegen.

Or. en

Begründung

Die Überwachung sollte als Kontrollverfahren angesehen werden, das dazu dient, sicherzustellen, dass das Ziel von CCS verwirklicht wird und dass die Durchführung dieser Überwachungstätigkeit erfasst wird. Die Überwachung des Vorgangs spielt eine ganz entscheidende Rolle, um sowohl die öffentliche Akzeptanz von CCS als auch den umweltgerechten Einsatz der Technologie sicherzustellen, damit das Hauptziel erreicht wird, das in der Minderung der CO_2-Emissionen besteht.

Änderungsantrag 203
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20c) „Verifizierung“: der Vorgang, mit dem sichergestellt wird, dass die nach dem Stand der wissenschaftlichen

Erkenntnisse geeigneten Überwachungsverfahren durchgeführt werden;

Or. en

Begründung

Die Überwachung sollte mit einer Verifizierung und Validierung einhergehen, um die Sicherheit der Speicherstätte zu gewährleisten.

Änderungsantrag 204
Vittorio Prodi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20d) „Holzkohle“: die Kohlenstoffstruktur, die durch die Pyrolyse von Zellulose-Biomasse entsteht;

Or. en

Änderungsantrag 205
Vittorio Prodi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 20 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20e) „Boden“: die oberste Schicht des terrestrischen Ökosystems, die die Vegetation trägt;

Or. en

Änderungsantrag 206
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 20 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20f) „Demonstrationsprojekte“: Projekte, mit denen bis 2014 der Nachweis einer langfristigen, umweltgerechten Anwendung der geologischen Speicherung von CO_2 gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie erbracht werden soll;

Or. en

Begründung

Die Demonstrationsprojekte, die in den Schlussfolgerungen der Frühjahrstagung des Rates in den Jahren 2007 und 2008 genannt wurden, sollen die erforderliche praktische Erfahrung bezüglich des Einsatzes der CCS-Technologie auf industrieller Ebene bringen.

Änderungsantrag 207
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 3 – Nummer 20 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20g) „Validierung“: der Vorgang, mit dem sichergestellt wird, dass durch die „festgesetzten Grenzen“ die Risiken eines CO_2-Austritts und beeinträchtigender Auswirkungen auf die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit und Sicherheit angemessen überwacht werden.

Or. en

Begründung

Die Überwachung sollte mit einer Verifizierung und Validierung einhergehen, um die Sicherheit der Speicherstätte zu gewährleisten.